

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SCHÖNFLIESS

für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg

im Plangebiet des Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich
Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“



GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND

**Begründung,
Fachbeitrag Artenschutz,
Darstellung der Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Vorentwurf

Januar 2023

Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Landkreis

Oberhavel

Land

Brandenburg

Planverfasser

Anke Ludewig, Dipl.-Ing. Architektur
Ralf Ludewig, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur
Planungsbüro Ludewig GbR
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder
Tel.: 03303-502916
ludewig@planungsbueroludewig.de



Fotos und Vor-Ort-Analysen

Planungsbüro Ludewig GbR 2022 / 2023

Inhaltsverzeichnis

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1. Lage des Plangebietes	5
1.1 Lage in der Region	5
1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet	6
1.3 Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes	7
2. Ziel und Zweck der Planung, Planerfordernis	7
3. Übergeordnete Planung	7
3.1 Raumordnung und Landesplanung	7
3.1.1 Rechtliche Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung	7
3.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen gemäß LEP HR und LEPro 2007 in der vorliegenden Planung	7
3.2 Regionalplanung	10
3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Regionalplanung	10
3.2.2 Berücksichtigung der Anforderungen der Regionalplanung in der vorliegenden Planung	11
4. Bisherige kommunale Planungen für den Bereich des Plangebietes	12
4.1 Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"	12
4.2 Landschaftsplan	14
5. Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung	16
6. Erschließung	17
7. Planungskonzept	17
7.1 Planungskonzept	17
7.2 Planungsalternativen am Standort der geplanten Aufforstung	18
7.3 Standortalternativen für die Änderung bestehender Wohngebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan in Wald auf vorhandenen Waldflächen	18
8. Begründung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausgleich nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51	20
9. Flächenbilanz	21
10. Auswirkungen der Planung	22
U. Bisher verfügbare Umweltinformationen	23
U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren	23
U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	25
U.2.1 Übersicht Schutzgebiete	
U.2.2 Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)	25
U.2.3 Betroffenheit von Schutzgebieten nach nationalem Recht	25
U.2.4 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim	26
U.2.5 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch	30
U.3 Schutzgüter Boden, Wasser	31
U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe	31
U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten	32
U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	32
U.3.4 Bergbau	32
U.3.5 Kampfmittelbelastung	32
U.4 Schutzgüter Biotope, Flora, Fauna, Wald	32
U.4.1 Biotopverbund	32
U.4.2 Biotoptypenkartierung	33
U.4.2.1 Biotoptypenkartierung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans	33
U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans	33

U.4.2.3	Biotoptypenbewertung der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans	34
U.4.3	Biotopschutz	34
U.4.4	Fauna	34
U.5	Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht durch die geplante bauliche Nutzung	35
U.6	Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz	35
U.7	Schutzgut Mensch - Immissionsschutz	35
U.8	Schutzgut Klima, Folgen des Klimawandels	35
A	Fachbeitrag Artenschutz	36
A 1.	Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung	36
Fachbeitrag Artenschutz für die Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes		
A.2	Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen	37
A 2.1	Habitate innerhalb des Plangebietes	37
A 2.2	Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat	38
A 3	Ergebnis der Begehungen des Plangebietes	39
A4	Beurteilung möglicher Vorkommen weiterer geschützter Arten	39
A 4.1	Vorbemerkungen	39
A 4.2	Potenzialerfassung	40
A 5	Artenschutzrechtliche Prüfung	41
A 5.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	41
A 5.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	41
A 5.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	41
A 5.4	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote	42
	Rechtliche Grundlagen, Quellen	43
Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg Vorentwurf Januar 2023		
		45

Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Lage des Plangebietes

1.1 Lage in der Region



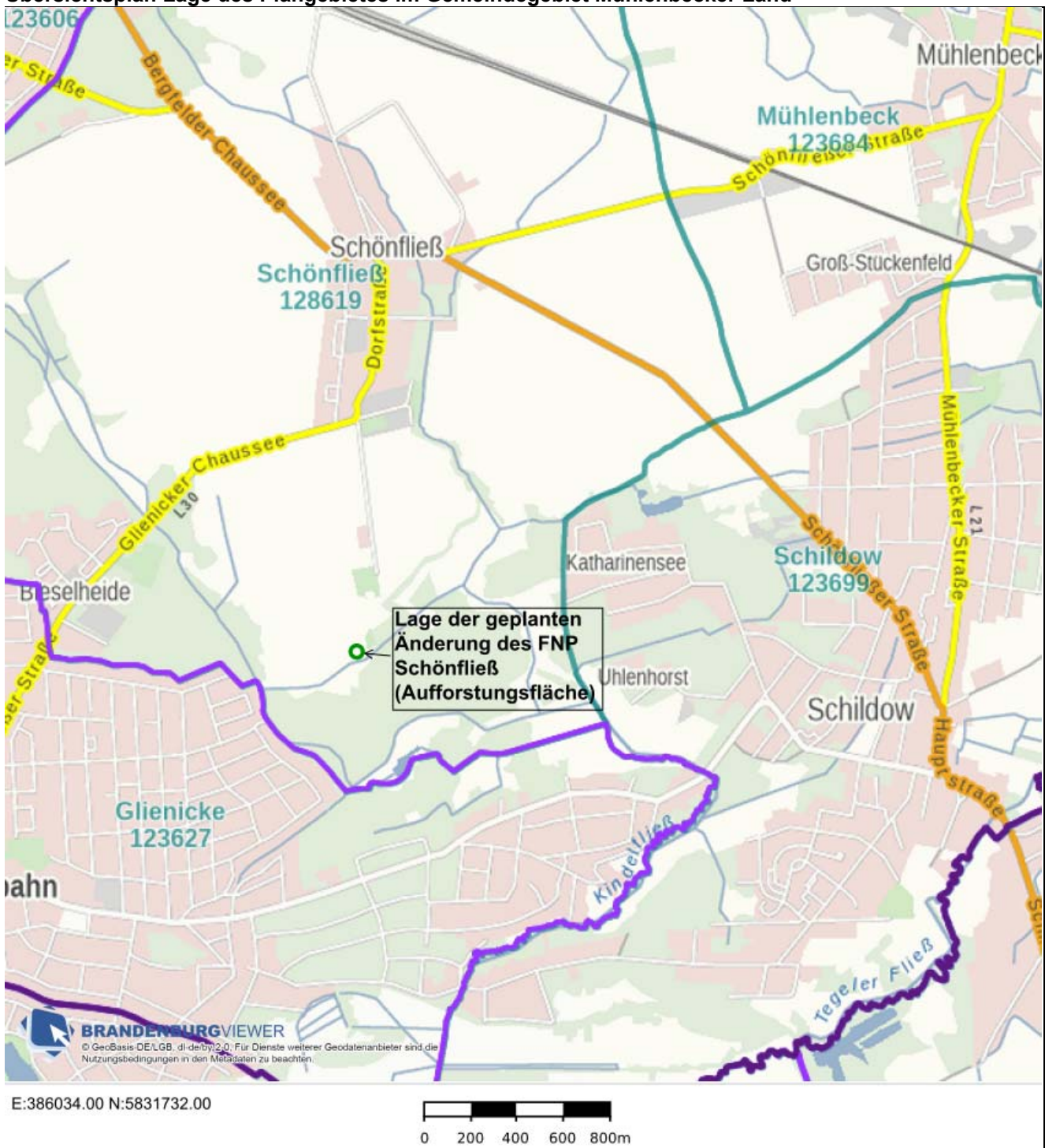
Darstellung unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche im OT Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, Land Brandenburg, nördlich der Bundeshauptstadt Berlin. Die Gemeinde Mühlenbecker Land, bestehend aus den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf hat ca. 15.600 Einwohner (2022). Die Gemeinde gehört zum Landkreis Oberhavel. Südwestlich grenzt die Gemeinde Glienicke / Nordbahn an. Weitere Nachbarn sind die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder im Westen, die Stadt Oranienburg im Norden, die Gemeinde Wandlitz im Osten und das Land Berlin im Südosten. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Oranienburg.

1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Gemeinde Mühlenbecker Land, südlich des Ortskernes von Schönfließ und südlich eines dort gelegenen Reiterhofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Übersichtsplan Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land

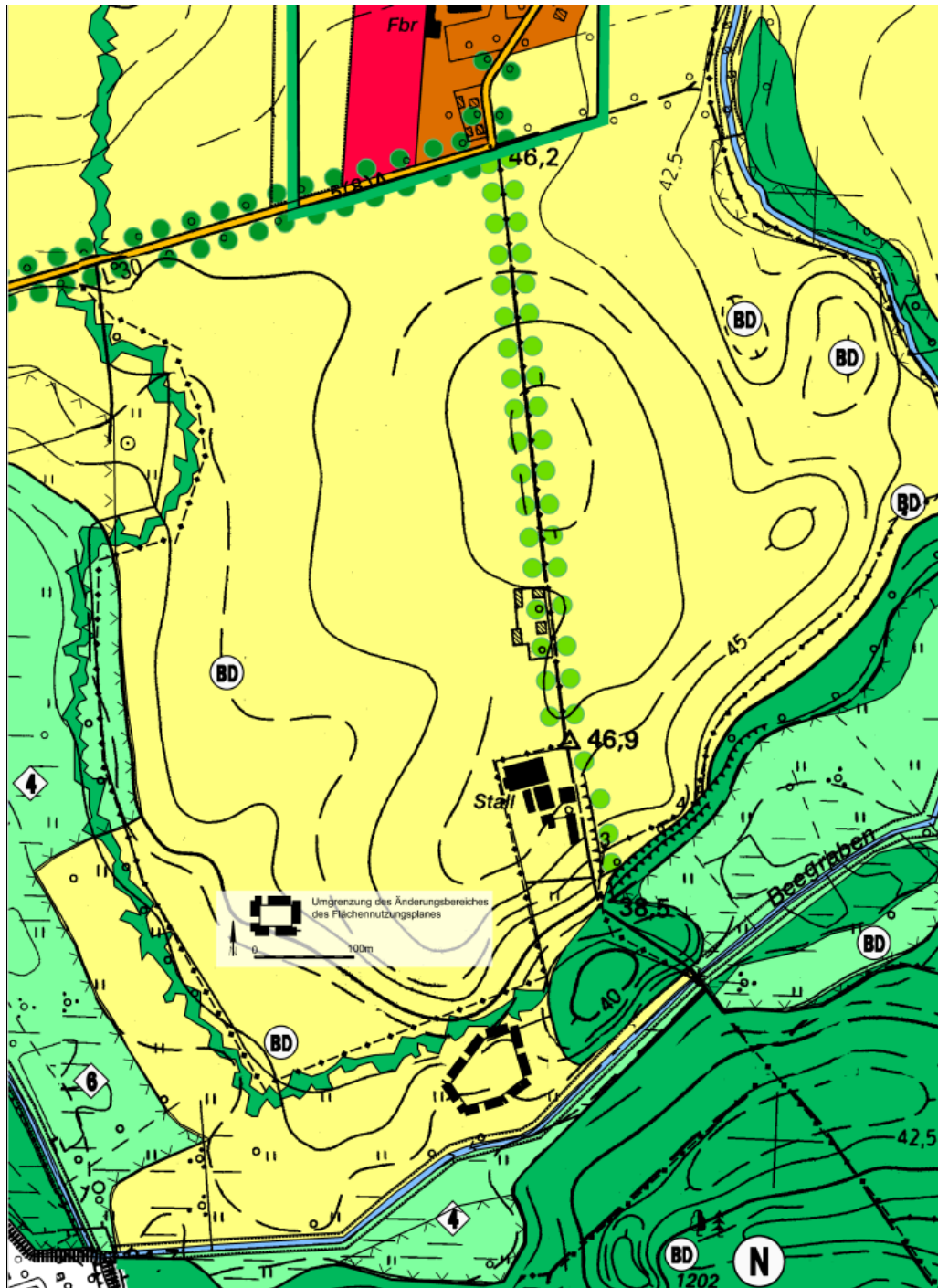


Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

1.3 Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Gemeinde Mühlenbecker Land, südlich des Ortskernes von Schönfließ und südlich eines dort gelegenen Reiterhofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Kartenauszug des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg



Lageplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit überlagernder Darstellung mit Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes am Kindelweg im Osten,
- durch Intensivwiesenfläche im Süden, Westen und Nordwesten,
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 2, Gemarkung Schönfließ. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,33 ha.

2. Ziel und Zweck der Planung, Planerfordernis

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes GML 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow und Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" zu schaffen.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bauungsplanes GML 51 ist die Festsetzung des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Wald geplant. Hierdurch soll die Aufforstung dieser Fläche als Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldfläche im Plangebiet des Bebauungsplanes GML 51 planerisch vorbereitet werden.

Da gemäß § 8(2) BauGB Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, macht sich im Änderungsbereich eine Änderung der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Wald erforderlich.

Gemäß §8(3) BauGB sollen die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes GML 51 im Parallelverfahren erfolgen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Einleitung eines Verfahrens für die hier vorliegende **Änderung des Flächennutzungsplanes** wie folgt beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ Gemeinde Mühlenbecker Land für eine geplante Aufforstungsfläche südlich des Reiterhofes am Kindelweg als Waldausgleich für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan BP GML 51.

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südlich des Reiterhofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Es wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes am Kindelweg im Osten,
- durch Intensivwiesenfläche im Süden, Westen und Nordwesten,
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Das Plangebiet der hier geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 2, Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 0,33 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

Planungsziel ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Fläche für Wald“ im Plangebiet, um die forstrechtliche Kompensation nach dem Waldgesetz im Zusammenhang mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 planerisch vorzubereiten.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

3. Übergeordnete Planung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung

Für die Gemeinde Oberkrämer ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des §3 Nr. 1 ROG insbesondere aus

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019

3.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen gemäß LEP HR und LEPro 2007 in der vorliegenden Planung

Für das vorliegende Planvorhaben sind insbesondere folgende Erfordernisse der Raumordnung relevant:

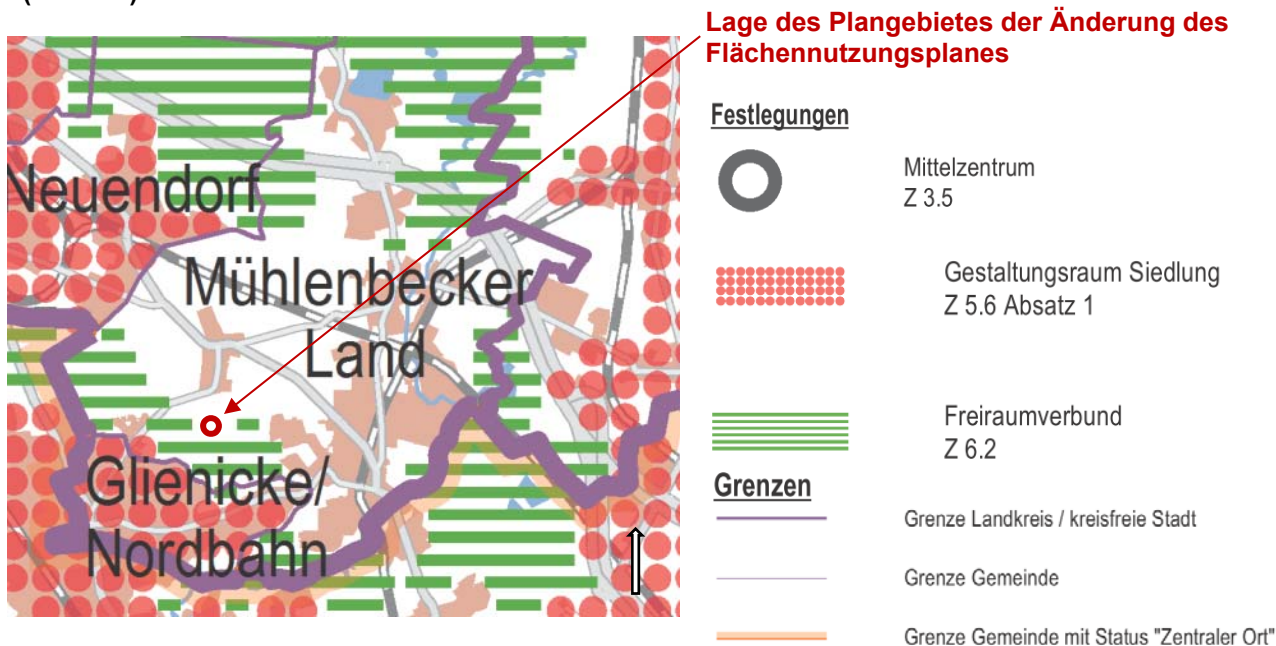
- **Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Gemäß Festlegungskarte des LEP HR kommt der Gemeinde Mühlenbecker Land keine zentralörtliche Funktion zu. Das Gemeindegebiet liegt außerhalb des Entwicklungsraumes Siedlung gemäß Ziel Z 5.6 Absatz 1.

Das Plangebiet liegt auch außerhalb der Flächen des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Westen, Süden und Osten von Flächen des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 umgeben.

Ausschnitt Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)



- **Strukturräume**

Ziel 1.1 LEP HR Strukturräume der Hauptstadtregion

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Bestandteil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Entwicklungachsen

Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt außerhalb der Entwicklungachsen

- **Siedlungsentwicklung**

Die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung sind durch die vorliegend geplante Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen.

- **Freiraumentwicklung**

Grundsätze zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Grundsatz 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Ziel 6.2 LEP HR Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:

Die mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 geplanten Eingriffe nach dem Waldgesetz und weiteren Naturschutzrecht werden innerhalb des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch die geplante Neuanlage von Wald ausgeglichen. Hierdurch trägt die vorliegende Planung den **Grundsätzen zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007** und dem **Grundsatz 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung** angemessen Rechnung.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 LEP HR. Es ist im Westen, Süden und Osten von Flächen des Freiraumverbundes umgeben. **Ziel 6.2 LEP HR** steht der vorliegenden Planung nicht entgegen. Durch die geplante Aufforstungsfläche wird der Freiraumverbund gestärkt.

- **Klima, Hochwasser und Energie**

Grundsätze zu Klima und Hochwasser aus § 6 LEPro 2007:

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalte-räume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

Grundsätze 8.1 LEP HR Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen

– eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,

– eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

Grundsätze 8.3 LEP HR Anpassung an den Klimawandel

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:

Die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessen Rechnung.

Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO₂-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Festsetzungen zum Anpflanzen gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze geplant.

Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

Auf Grund der vorstehend dargelegten Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wird davon ausgegangen, dass diese der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen.

3.2 Regionalplanung

3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Regionalplanung

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012)

- Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Satzungsbeschluss vom 21. November 2018

(Hinweis: Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Sitzung beschlossen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat den Regionalplan im Juli 2019 genehmigt. Ausgenommen hiervon ist das Kapitel "Windenergienutzung" Der Plan tritt erst mit Bekanntmachung in Kraft.)

- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)

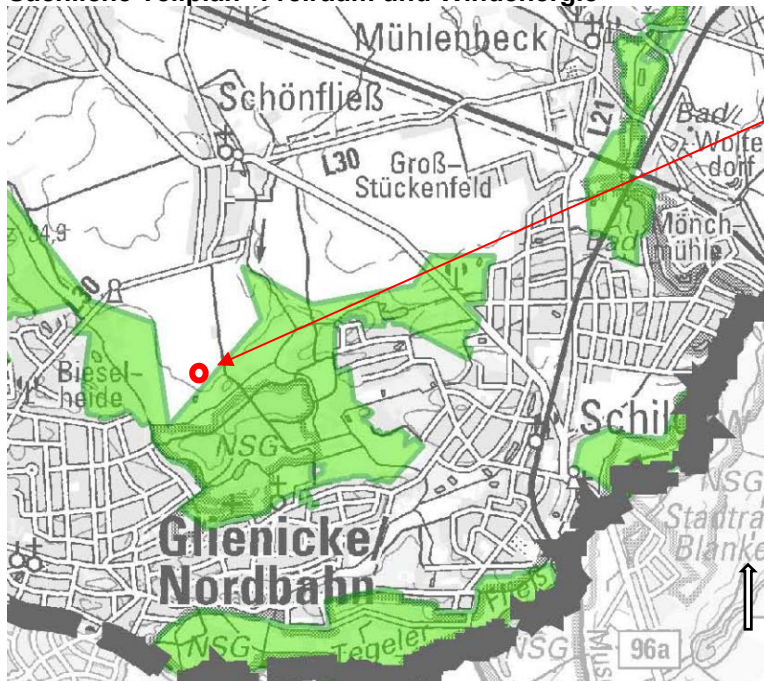
3.2.2 Berücksichtigung der Anforderungen der Regionalplanung in der vorliegenden Planung

Der **Sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“** vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Es handelt sich bis zum In-Kraft-Treten um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

Der **Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie"** der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel enthält für den Bereich des Plangebietes folgende Darstellungen:

Ausschnitt Festlegungen

Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie"



Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorranggebietes Freiraum (1.1(Z)) gemäß dem Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie".

Auszug Legende

Festlegungen:



Vorranggebiet "Freiraum" (1.1 (Z))

Der **Sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"** vom 8. Oktober 2020 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Nach dem Ziel des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der OT Mühlenbeck Grundfunktionaler Schwerpunkt in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Hierzu sind folgende Grundsätze festgelegt:

G 2 Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion

Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden. Publikums- und kundenintensive Einrichtungen sollen hier ihren Standort haben bzw. mit ihrem Standort zu einer Stärkung der Versorgungskerne beitragen.

G 3 Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion

Die Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, insbesondere der Versorgungskerne, soll für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden. Die Verknüpfungen im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern, insbesondere der Zugang zum SPNV, sollen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die Anbindung an die Mittelzentren sowie die Metropole Berlin soll in guter Qualität abgesichert werden.

Berücksichtigung:

Die vorliegend geplante Aufforstungsmaßnahme im OT Schönfließ steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Die weiteren o. g. Regionalplanungen enthalten in Bezug auf das hier vorliegende Plangebiet keine relevanten Darstellungen.

(2) Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass folgende Ausnahme nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 BauGB, BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:

Grundflächenzahl: GRZ 0,2

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird für das in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet mit maximal 53,0 m über NHN im DHHN 2016 festgesetzt.

Durch technische Anlagen (z. B. Ab- oder Zuluftrohre, Schornstein, Antennen) oder durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z. Solarthermieanlagen, Photovoltaikanlagen) darf diese Höhe um maximal 1,5 m überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2. BauGB, BauNVO)

(1) In der gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird eine offene Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Garagen einschließlich Carports sowie Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Bereich von 5m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie des Triftweges unzulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

4. Mindestgrundstücksgröße (§9 Abs.1 Nr.3 BauGB, BauNVO)

Es wird eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 700 m² festgesetzt.

5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten reinen Wohngebiet ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung zugelassen werden, wenn sie höchstens ein Drittel der Geschossfläche des Wohngebäudes einnimmt.

6. Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14. BauGB)

Das von den bebauten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten bzw. zu versickern.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB i. V. m. §1a Abs.3 BauGB)

7.1 Flächige Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung im Plangebiet ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m² der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.2 Erhalt von Bäumen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt (§9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB

Zur Vermeidung von Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB heimische standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30cm, gemessen in 1,3m Höhe, zu erhalten.

7.3 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des geplanten reinen Wohngebietes sind für Grundstückszufahrten und Stellplätze Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.

7.4 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.

8. Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald (§8 Abs.2 LWaldG)

8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche **W1** mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie
 - angrenzend an die Fläche des geplanten reines Wohngebietes in einer Breite von 3m:
 - je 1,5 m² der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffel, Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)
- Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbißschutz zu umgeben.

8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der **Fläche W2** wie folgt als Wald anzupflanzen:

- je 9 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß §87 Abs.1 BbgBO

- (1) Straßenseitige Grundstückseinfriedungen sind im Plangebiet nur mit einem Öffnungsanteil von mindestens 50% der Ansichtfläche zulässig. Hecken als Grundstückseinfriedungen sind zulässig.
- (2) Die Anlage von Schottergärten ist im Plangebiet unzulässig.

III. Kennzeichnungen gemäß §9 Abs.5 BauGB

Die geplante Fläche des reines Wohngebietes ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Ablagerung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert.

IV. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9 Abs.6 BauGB

- (1) Für das Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Teilfläche 2 des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim.
- (4) Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes liegen innerhalb des Naturparks Barnim.

V. Hinweise zum Artenschutz

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse) auf der Teilfläche 1 des Plangebietes

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Sommerquartiere Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna) auf der Teilfläche 2 des Plangebietes

Sollten in der Teilfläche 2 des Plangebietes Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

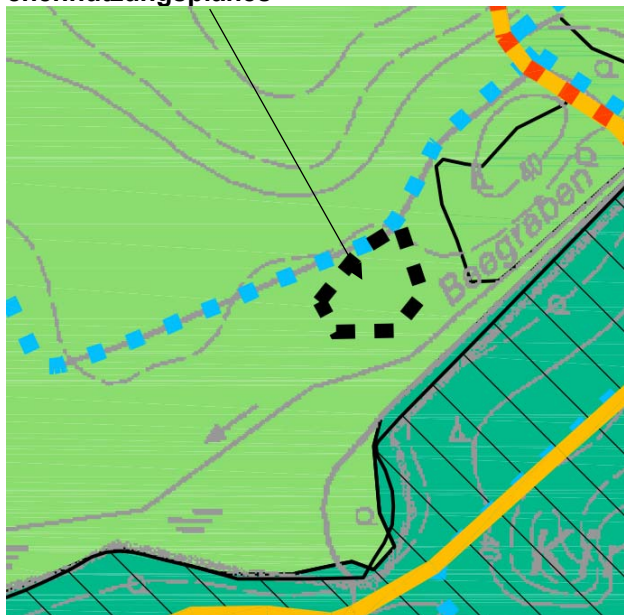
4.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hatte mit der Neuaufstellung eines Landschaftsplanes begonnen, da der bisherige Landschaftsplan durch vorangeschrittene Entwicklungen überholt ist.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 7: Erfordernisse und Maßnahmen** (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) enthält für den Planbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Darstellung:

Ausschnitt **Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 7: Erfordernisse und Maßnahmen** (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes)

Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes



Legende Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 7: Erfordernisse und Maßnahmen (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) (Auszug)

Fachplanung Naturschutz

Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Naturschutz- und FFH-Schutzgebieten

Land- und Forstwirtschaft

ökologischer Waldumbau und nachhaltige Bewirtschaftung

Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden

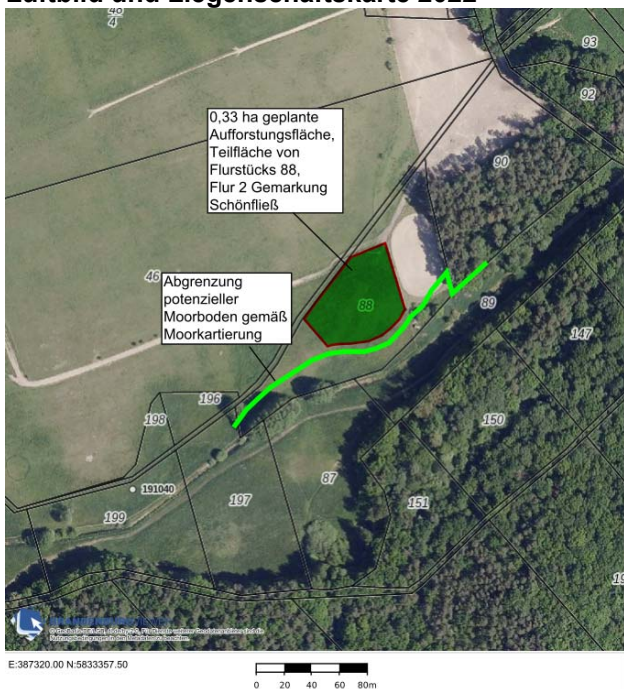
Landschaftsbild, Grünordnung und Erholung

Reitweg

sonstiger Radweg

Wanderweg

Luftbild und Liegenschaftskarte 2022



Im Vorentwurf des Landschaftsplanes 2016, Karte 7 Erfordernisse und Maßnahmen, ist das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (geplante Aufforstungsfläche) als Fläche für den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden dargestellt.

In der Bestandsnutzung 2022/2023 umfasst die geplante Aufforstungsfläche eine Intensivweidefläche für die Pferdehaltung.

Die östlich der geplanten Aufforstungsfläche gelegene vegetationsfreie Laufanlage für Reitpferde und der sich hieran weiter östlich anschließende Wald sind im Landschaftsplan ebenfalls als Fläche für den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Wiesen und Weiden dargestellt.

Für den Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche sind im Vorentwurf des Landschaftsplanes keine Erfordernisse und Maßnahmen dargestellt.

Berücksichtigung der Entwicklungsziele von Natur und Landschaft bei der geplanten Aufforstungsfläche

(siehe hierzu auch U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht)

Die geplante Aufforstungsfläche schirmt die bestehende Laufanlage der Reitpferde in Richtung des Landschaftsraumes ab. Im Zusammenwirken mit den weiter südlich und östlich vorhandenen Waldflächen schafft die geplante Aufforstung ein ergänzendes Trittsteinbiotop und trägt zur Erhöhung des Struktureichtums und der Biodiversität der Landschaft bei.

Die Grünlandflächen mit Niedermoorboden im Bereich des Grabens sind nicht von der geplanten Aufforstung erfasst und bleiben erhalten.

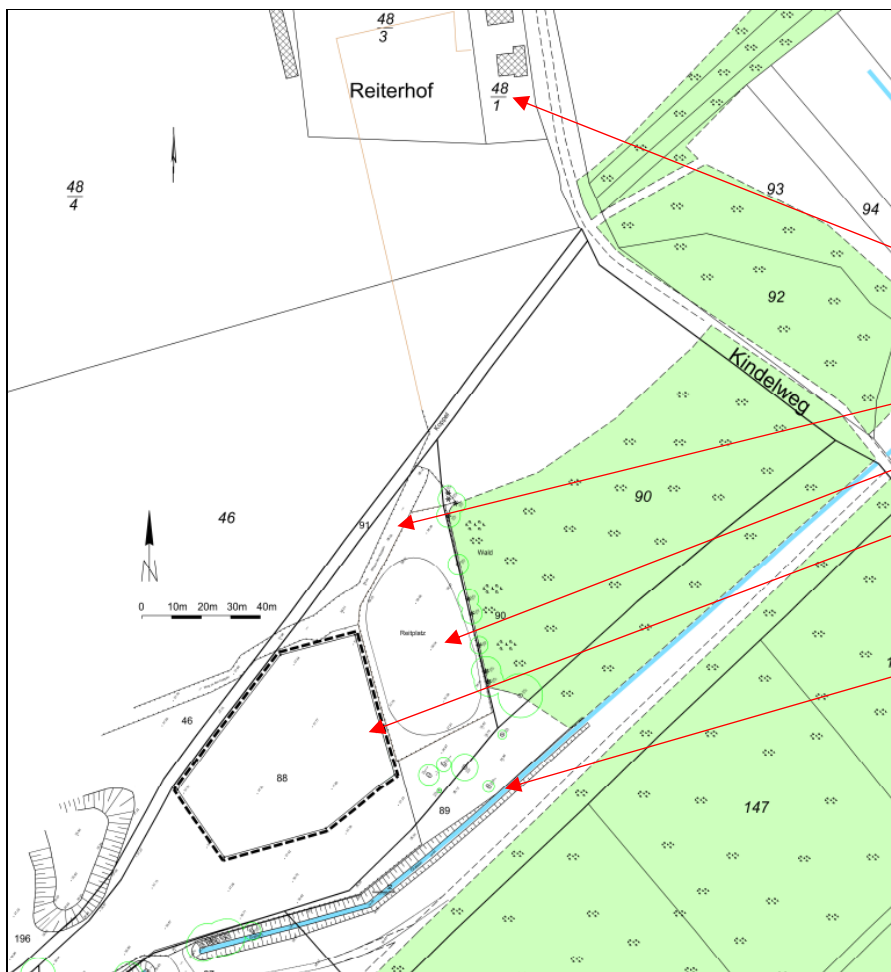
Der vorhandene privat genutzte Reitweg nördlich der geplanten Aufforstungsfläche, der im Landschaftsplan dargestellt ist, ist von der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen und weiterhin nutzbar.


5. Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung

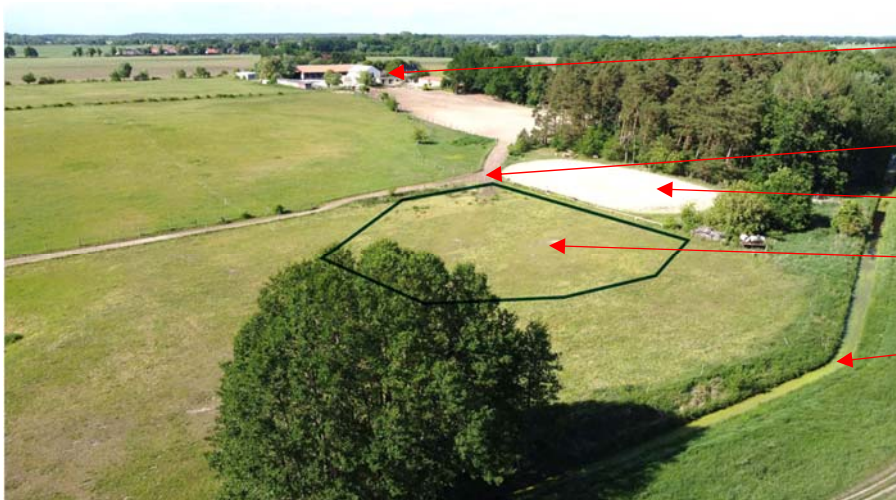
Das Pangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem eine Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant ist, umfasst einen Teil der Intensivweidefläche der Pferdehaltung am Kindelweg im Süden des OT Schönfließ im Landschaftsschutzgebiet. Es grenzt im Osten an eine Trainingsfläche der Pferdehaltung. Nördlich der geplanten Aufforstungsfläche verläuft ein privater Reitweg. Östlich und südlich schließen sich weitere Weideflächen der Pferdehaltung an.


Weiter südlich befindet sich ein Graben. Der entlang des Grabens gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg vorhandene Moorboden wurde nicht in die geplante Aufforstungsfläche einbezogen, um Beeinträchtigungen des Moorbodens zu vermeiden. (siehe unter U.4.5.4)

Lageplan Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes



- Pferdehaltung am Kindelweg
- privater Reitweg
- Trainingsfläche Pferde
- geplante Aufforstungsfläche (Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes)
- Graben
-  Umgrenzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (geplante Aufforstungsfläche)



- Pferdehaltung am Kindelweg
- privater Reitweg
- Reitplatz (vegetationsfrei)
- geplante Aufforstungsfläche (Plangebiet)
- Graben
-  Umgrenzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (geplante Aufforstungsfläche)



Blick von West zum Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (geplante Aufforstungsfläche)

Graben und Pferdeweide südwestlich der geplanten Aufforstungsfläche, Blick von West

6. Erschließung

Die geplante Aufforstungsfläche ist über den nördlich angrenzenden Reitweg und über den umgebenden Landschaftsraum zugänglich.

7. Planungskonzept und Planungsalternativen

7.1 Planungskonzept

Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 (sief unter 4.1) sind die auf der Teilfläche 1 (am Triftweg OT Schildow) geplanten waldverbessernden Maßnahmen allein nicht ausreichend, um den Ausgleich nach dem Waldgesetz zu gewährleisten, der durch die geplante Inanspruchnahme von Wald auf der Teilfläche 1 des o. g. Bebauungsplanes verursacht wird. Deshalb ist zusätzlich als Ausgleich nach dem Waldgesetz die Neuanlage von 0,33 ha Wald durch Aufforstung eines Teils des Flurstück 88, Flur 2 Gemarkung Schönfließ geplant. Um diese Aufforstung planerisch vorzubereiten, wurde die betreffende Teilfläche 2 mit in das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes einbezogen. Somit kann der gesamte erforderliche Ausgleich nach dem Waldgesetz gemäß §8(2) Satz 3 LWaldG im Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes planerisch gesichert werden.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche in Schönfließ) eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 geschaffen.

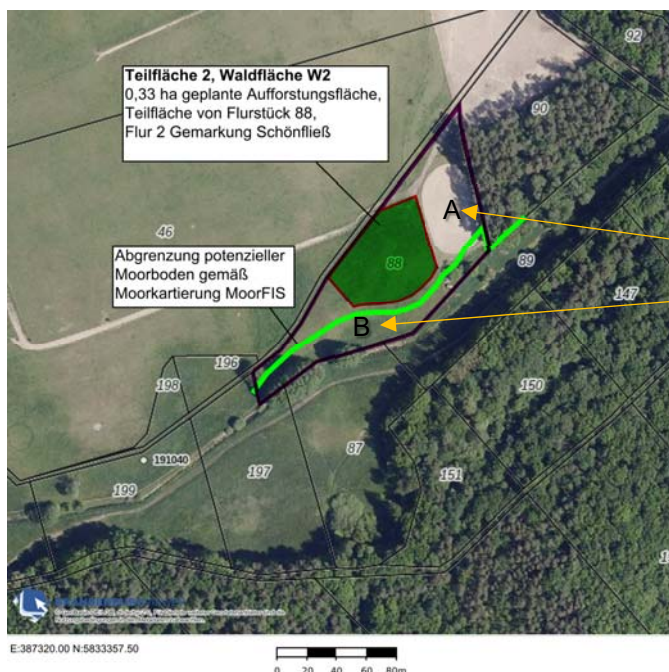
Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem eine Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant ist, umfasst einen Teil der Intensivweidefläche der Pferdehaltung am Kindelweg im Süden des OT Schönfließ im Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt im Osten an eine Trainingsfläche der Pferdehaltung. Die geplante Aufforstung soll die vegetationsfreie Trainingsfläche der Pferde zum Landschaftsraum hin abschirmen und zur Erhöhung der Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet beitragen.

Nördlich der geplanten Aufforstungsfläche verläuft ein privater Reitweg. Nördlich und westlich schließen sich weitere Weideflächen der Pferdehaltung an.

Weiter südlich befindet sich ein Graben. Der entlang des Grabens gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg vorhandene Moorboden wurde nicht in die geplante Aufforstungsfläche einbezogen, um Beeinträchtigungen des Moorbodens zu vermeiden. (siehe unter U.4.5.4)

7.2 Planungsalternativen am Standort der geplanten Aufforstung

- Planungsalternativen durch andere Anordnung der geplanten Aufforstung innerhalb des hierfür verfügbaren Flurstücks



Liegenschaftskarte auf Luftbild mit Darstellung der geplanten Aufforstungsfläche

□ Umgrenzung Flurstück 88 der Flur 2 Gemarkung Schönfließ

Standortalternative „A“ für Aufforstung

Standortalternative „B“ für Aufforstung

Für die geplante Aufforstungsfläche steht das Flurstück 88 der Flur 2 Gemarkung Schönfließ zur Verfügung. Die geplante Aufforstungsfläche von 0,33ha hätte auf dem insgesamt ca. 1,12 ha großen Grundstück auch anders positioniert werden können.

„A“ Standortalternative Aufforstung im westlichen Teil von Flurstück 88

Die alternativ mögliche Anordnung der geplanten Aufforstungsfläche im **östlichen Teil von Flurstück 88**, anschließend an die hier benachbarte Waldfläche, wurde nicht gewählt, da sich dort die Trainingsfläche der hier ansässigen Pferdehaltung befindet. Eine Aufforstung dieser Fläche würde den Betrieb der bestehenden Pferdehaltung erheblich beeinträchtigen.

„B“ Standortalternative Aufforstung im südlichen Teil von Flurstück 88

Die alternativ mögliche Anordnung der geplanten Aufforstungsfläche im **südlichen Teil von Flurstück 88**, anschließend an den hier vorhandenen Graben, wurde nicht gewählt, da sich gemäß der Moorkartierung des Landes Brandenburg hier Moorboden befindet, der zu erhalten ist. Auf Moorböden im Landschaftsschutzgebiet ist das Umbrechen von Grünland zu vermeiden. (siehe unter U.2 und U.5.3.2)

7.3 Standortalternativen für geplante Aufforstungsfläche innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung einer Waldfläche auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Aufforstung als Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme von Wald in der Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 am Triftweg im OT Schildow.





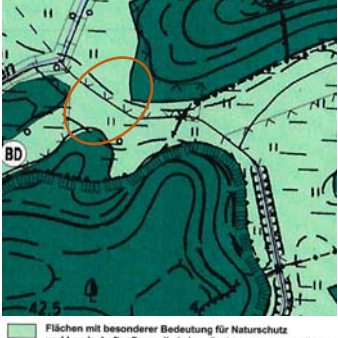


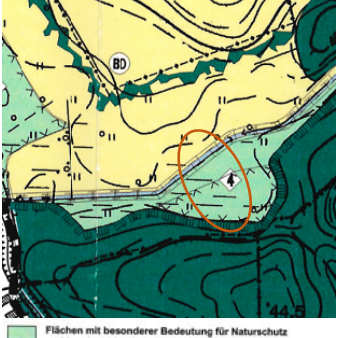
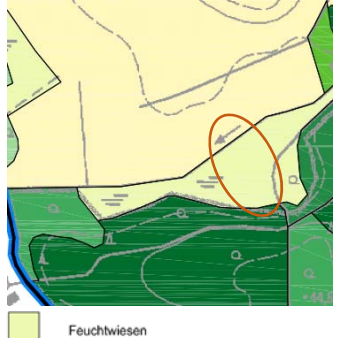
Die Flächennutzungspläne der Gemeinde Mühlenbecker Land sehen keine geplanten Aufforstungsflächen vor, die zur Kompensation des Eingriffs nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 genutzt werden könnten.

Die geplante Aufforstung soll möglichst nah am Ort der geplanten Inanspruchnahme von Wald erfolgen. Zudem muss für die Aufforstung eine Fläche gefunden werden, die hierfür auch tatsächlich zur Verfügung steht und nicht Bestandteil der notwendigen Betriebsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Hierfür wurden verschiedene Flächen untersucht, die die o. g. Anforderungen erfüllen und deren Verfügbarkeit voraussichtlich erreichbar gewesen wäre und die somit als Standortalternativen für die geplante Aufforstung und somit als Standortalternativen für die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes in Betracht kommen.

Das Ergebnis dieser Standortalternativenprüfung wird nachfolgend dargelegt:

Standortalternativenprüfung

Bezeichnung, Lage, Erläuterung	Luftbild mit Liegen-schaftskarte 15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER	Planausschnitt FNP Schönfließ	Planausschnitt Land-schaftsplan Karte 4 Bio-toptypen (Vorentwurf 2016)
1. – Flurstücke 64-67 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Kindelfließ, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim		 <small>Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen Flächen für den Wald</small>	 <small>Feuchtwiesen</small>
2. – Flurstück 121 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Beegraben, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim		 <small>Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen Flächen für den Wald</small>	 <small>Feuchtwiesen</small>
3. – Flurstücke 196, 197, 198 Flur 2 Gemarkung Schönfließ am Graben, Feuchtwiese in bestehender Mosaikstruktur mit Wald und Gewässer im LSG Westbar-nim		 <small>Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen Flächen für den Wald Flächen für die Landwirtschaft</small>	 <small>Feuchtwiesen</small>

Ergebnis der Standortalternativenprüfung, Begründung des gewählten Standortes

Die **untersuchten Standortalternativen** umfassen Teile feuchter Wiesenniederungen in Grabenbereichen. Eine Aufforstung dieser Flächen widerspräche den Zielen der Schutzgebietsverordnung LSG Westbarnim. Betroffen sind FFH-Biotopie hoher Wertigkeit. Die Biotopvielfalt in den betreffenden Bereichen hängt in hohem Maße von der Erhaltung und extensiven Pflege der Offenlandbiotopie ab. Eine Aufforstung wäre hier sogar schädlich.

Die **geplante Aufforstungsfläche im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes** ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotopie oder Böden. (siehe unter U.4.3)

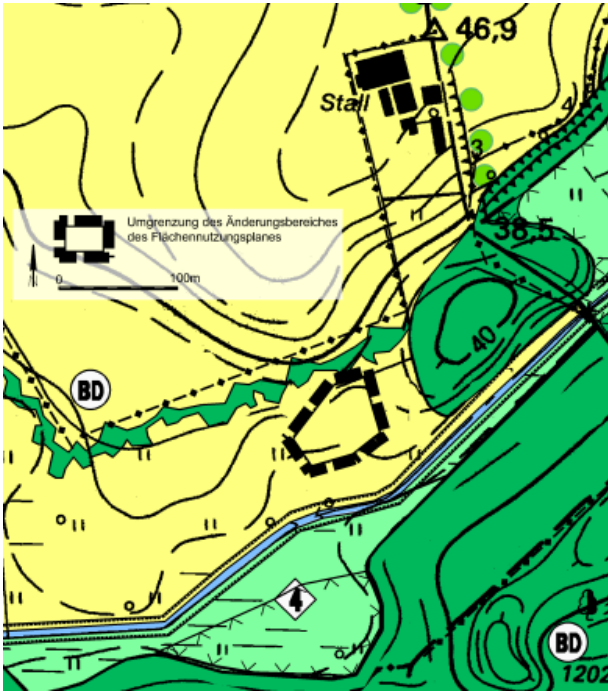
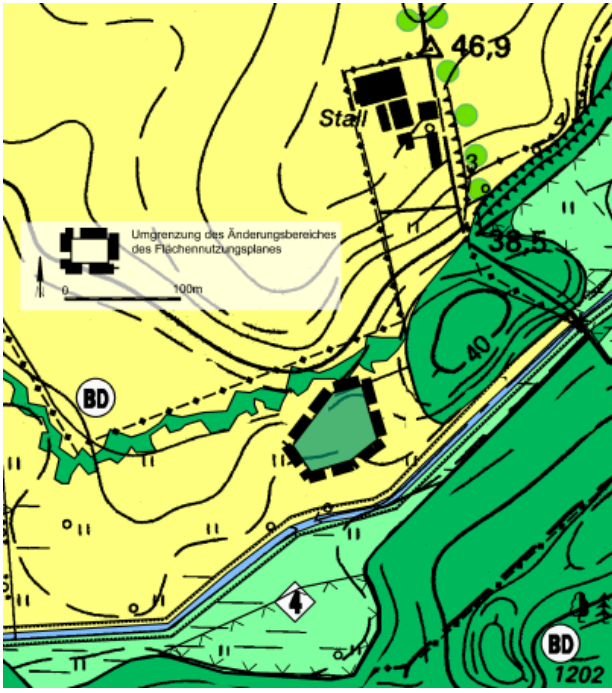
Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Bodenschutz verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung, da die Laufanlage des Reiterhofes hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt wird und der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt wird.

Die geplante Aufforstungsmaßnahme trägt zudem zur Entwicklung einer naturräumlich hochwertigen Mosaikstruktur aus verschiedenartigen Biotopen (Wald, Offenland, Graben) bei und erhöht so die Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet.

8. Begründung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausgleich nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51

Darstellung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

<p>Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes Schönfließ (mit ergänzender Eintragung der Plangebietsgrenzen)</p> 	<p>Geplante Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes Schönfließ (mit ergänzender Eintragung der Plangebietsgrenzen)</p> 
<p>Auszug Legende Flächennutzungsplan Schönfließ Gemeinde Mühlenbecker Land</p>	
<p>Flächen für die Landwirtschaft und den Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft </p> <p>Flächen für den Wald </p> <p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)</p> <p>Wasserflächen </p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Kennzeichnungen:</p> <p>BD Bodendenkmale* (§ 5 Abs.4 BauGB)</p> <p>flächige Bodendenkmale s. Erläuterungsbericht Beikarte 4*</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB und Abs.4)</p> <p>Schutzgebiete und Schutzobjekte:*</p> <p>N Naturschutzgebiet "Kindelsee - Springluch"</p> <p>L Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"</p> <p>4 Geschützte Biotop (§ 32 BbgNatschG)</p> <p> Nur symbolhafte Darstellung, wenn Fläche unter 0.5ha liegt</p> <p> Moore, Großseggenwiesen</p> <p> Neuanlage von Hecken zur Strukturierung der Feldflur</p> <p> Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die keiner Bodennutzung unterliegen</p>
<p> Umgrenzung des Plangebietes der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	

Der Flächennutzungsplan Schönfließ (März 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 07.10.2002, in Kraft getreten 18.03.2003) stellt das hier vorliegende Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Darstellung als Wald geplant.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.51 zu schaffen. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bauungsplanes GML 51 ist die Festsetzung des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (im Bebauungsplan GML Nr.51 Teilfläche 2) als Wald geplant. Hierdurch soll die Aufforstung dieser Fläche als Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldfläche im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 (Teilfläche 1) planerisch vorbereitet werden.

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 ist die Inanspruchnahme von Waldfläche für andere Nutzungen wie folgt geplant:

Eingriff nach dem Waldgesetz (in Teilfläche 1)

- 0,30 ha *geplante Fläche reines Wohngebiet (WR) auf der Fläche der früheren Müllablage / Altlasten nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten*
- 0,03 ha *geplante Straßenverkehrsfläche (zu Triftweg gehörig)*
- 0,33 ha *geplante Inanspruchnahme Waldfläche gesamt***

Der erforderliche Ausgleich nach dem Waldgesetz gemäß §8(2) Satz 3 LWaldG wird im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 wie folgt planerisch gesichert:

Ausgleich nach dem Waldgesetz (in Teilfläche 1 und 2)

- 0,75 ha *waldverbessernde Maßnahmen (Laubholzunterpflanzungen, Waldsaum in vorhandenem Wald in bestehender Waldfläche (Kiefernforst) Teilfläche 1, Waldfläche W1*
- 0,33 ha *Neuanlage von Wald durch Aufforstung Teilfläche 2, Waldfläche W2*
- 1,08 ha *geplante Ausgleichsmaßnahmen gesamt***

Bei der geplanten Inanspruchnahme von 0,33 ha Wald (Müllablagerung, Altlastenfläche, nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten) und Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 1,08 ha ergibt sich ein Verhältnis von mehr als 1:3 für die geplanten Ausgleichsflächen im Verhältnis zur geplanten Eingriffsfläche. Der Anteil der geplanten Aufforstungsfläche für die Neuanlage von Wald ist hierbei so hoch, dass die Waldfläche insgesamt nicht gemindert wird.

Neben der zeichnerischen Festsetzung der Waldflächen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 (siehe unter 4.1) hierfür folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie
 - angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m: je 1,5 m² der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffl. Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)
- Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.*

8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:

- je 9 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde

9. Flächenbilanz

In Bezug auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche Bestand (Darstellung im FNP) (ha)	Fläche Planung (Darstellung im FNP) (ha)	Bilanz (Darstellung im FNP) (ha)
Wald	0	0,33	+0,33
Fläche für die Landwirtschaft	0,33	0	-0,33
gesamt	0,33	0,33	

10. Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet die Neuanlage von Wald durch Aufforstung planerisch vorbereitet.

Die geplante Aufforstungsfläche im Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U.4.3)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Bodenschutz verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung, da die Laufanlage des Reiterhofes hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt wird und der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt wird. Die geplante Aufforstungsmaßnahme trägt zudem zur Entwicklung einer naturräumlich hochwertigen Mosaikstruktur aus verschiedenartigen Biotopen (Wald, Offenland, Graben) bei und erhöht so die Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald geplant. Hierdurch sollen Eingriffe nach dem Waldgesetz im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 ausgeglichen werden.

Zu den Umweltauswirkungen der Planung siehe nachfolgend.

U. Bisher verfügbare Umweltinformationen

U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren

In §2(4) BauGB ist für die Durchführung der Umweltprüfung geregelt:

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgende Bestandteile:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

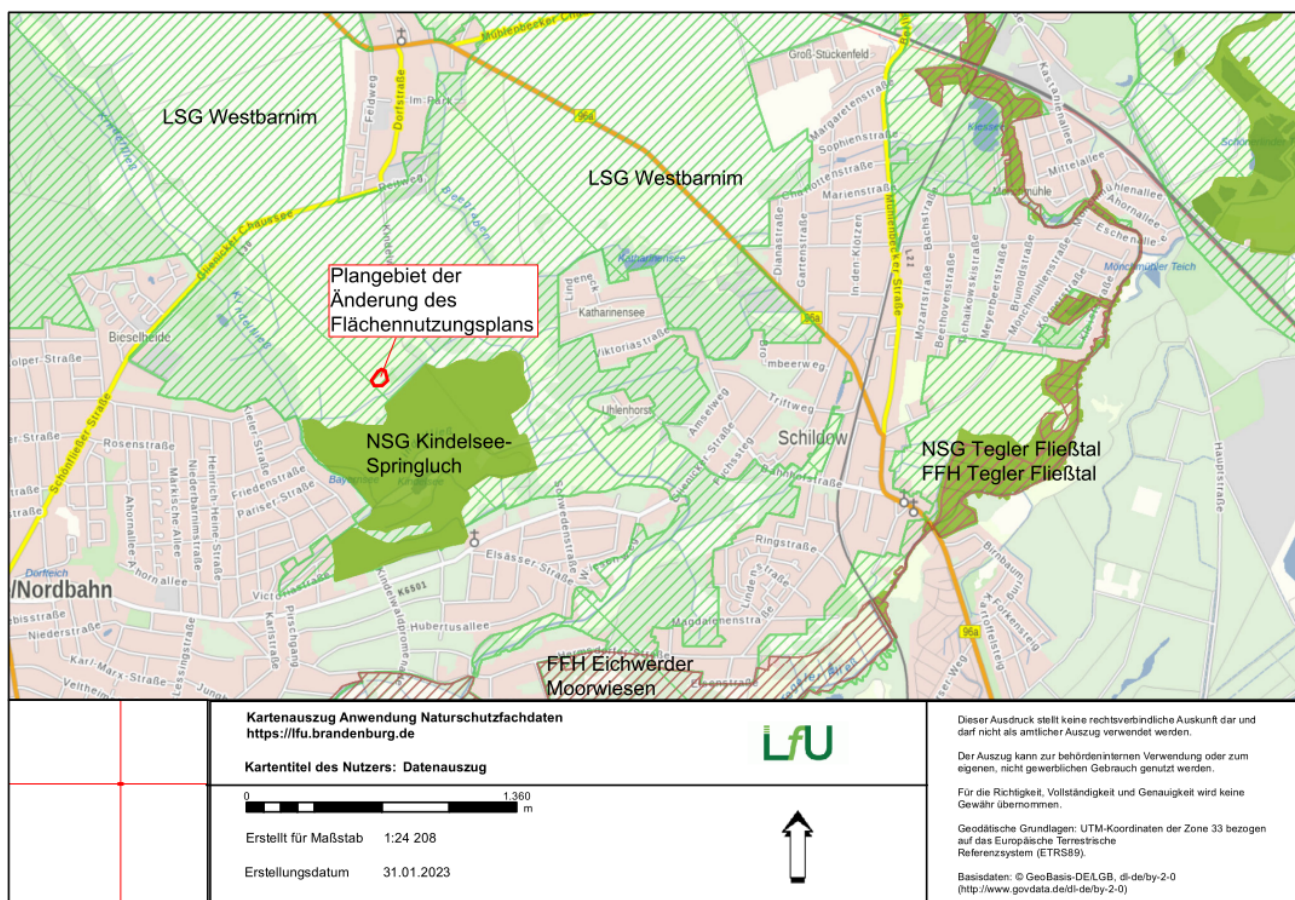
d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, werden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.

Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen zu erarbeiten.

U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

U.2.1 Übersicht Schutzgebiete



U.2.2 Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Gebiete mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- FFH Eichwerder Moorwiesen südlich des Plangebietes ca. 1,4 km entfernt
- FFH Tegeler Fließtal südöstlich des Plangebietes ca. 2,3 km entfernt

Die vorliegend geplante Neuanlage von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura-2000-Gebiete.

U.2.3 Betroffenheit von Schutzgebieten nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet**, **Nationalpark** oder **Biosphärenreservat**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale**, **geschützten Landschaftsbestandteile** oder **geschützten Biotope** nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschaftsschutzgebieten** und ist in nordwestlicher Richtung ca. 60m vom LSG Westbarnim entfernt.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (siehe hierzu unter U.2.4)

Das **Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt. (siehe hierzu unter U.2.4)

Das Plangebiet liegt, ebenso wie große Teile des Gemeindegebietes Mühlenbecker Land im **Naturpark „Barnim“**. Die vorliegend geplante Neuanlage von Wald entspricht den Schutz- und Entwicklungsziele im Naturpark Barnim.

U.2.4 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) dient das Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgenden Schutzzwecken, die durch die geplante Aufforstung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt berücksichtigt werden:

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. **die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere**
 - a. *der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,*
 - b. *der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch Sicherung und Wiederherstellung einer weitestgehend unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung sowie einer naturnahen Entwicklung der Quellen, Stand- und Fließgewässer einschließlich der angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen,*
 - c. *der Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas auf Grund der besonderen Bedeutung als Klimaausgleichsfläche für den Ballungsraum Berlin zwischen den Siedlungsachsen Berlin-Oranienburg und Berlin-Bernau-Eberswalde,*
 - d. *der Förderung naturnaher Wälder, wie z. B. der Bruchwälder, der grundwassernahen Niederungswälder sowie der Buchen- und Kiefern-Traubeneichen-Wälder in einem zusammenhängenden, weitgehend naturnah ausgebildeten und strukturierten Waldökosystem,*
 - e. *der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie ehemalige Rieselfelder, Trockenrasen, Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Äcker, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände in ihrer vielfältigen und typischen Ausbildung,*
 - f. *einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere seltener, gefährdeter Säugetier-, Greif- und Großvogelarten,*
 - g. *der noch weitgehend intakten und unterschiedlich ausgebildeten Moore in ihrer Funktion als Wasserspeicher und als Lebensraum seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,*
 - h. *der Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Bernauer Wald- und Seengebiet und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie als Nord-Süd-Brücke entlang der Panke und des Tegeler Fließes im länderübergreifenden Biotopverbund zwischen Berlin und Brandenburg,*
 - i. *der Pufferfunktion für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete;*

Berücksichtigung:

Die im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aus folgenden Gründen nicht entgegen:

Die geplante Aufforstungsfläche ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U.4.3)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Vogelarten hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt. Eine Überbauung, Verdichtung oder der Abbau sind mit der Aufforstung nicht verbunden. Durch Beschattung und Minderung der Windgeschwindigkeit wirkt die geplante Aufforstung der Erosion des Bodens entgegen.

Die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes wird durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt.

Die geplante Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen beeinträchtigt nicht die Grundwasserneubildung. Quellen, Stand- und Fließgewässer einschließlich der angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen sind von der geplanten Aufforstung nicht betroffen. Der Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche hat einschließlich seines Uferbereichs (Grabenschulter) zur geplanten Aufforstungsfläche einen Abstand von mehr als 25m.

Die geplante Aufforstung trägt zur Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas bei.

Durch die geplante Verwendung gebietsheimischer standortgerechter Gehölze für die geplante Aufforstung trägt die geplante Aufforstung zur Förderung naturnaher Wälder bei und stärkt das strukturierte Waldökosystem. Kulturabhängige Biotope und Landschaftselemente wie ehemalige Rieselfelder, Trockenrasen, Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Äcker, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände sind von der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht betroffen. Die geplante Aufforstung trägt zu einer weiträumigen und strukturreichen Landschaft als Lebensraum einer artreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt bei.

Für die geplante Aufforstung werden keine Moore in Anspruch genommen. Die Lage der geplanten Aufforstungsfläche wurde so gewählt, dass diese außerhalb der in der Moorkartierung des Landes Brandenburg dargestellten Moorböden liegt. (siehe unter U.4.5.4)

Durch die geplante Aufforstungsfläche mit einer Größe von 0,33ha wird die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Bernauer Wald- und Seengebiet und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie als Nord-Süd-Brücke entlang der Panke und des Tegeler Fließes im länderübergreifenden Biotopverbund zwischen Berlin und Brandenburg nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG Kindelsee-Springluch, welches sich in ca. 50m Entfernung südöstlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet. Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Pufferfunktion des LSG Westbarnim für das NSG Kindelsee-Springluch. (siehe unter U.2)

Schutzzweck ist

2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere

- a. *eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflandes mit ihrem Mosaik aus Abflussrinnen, Mooren, Söllen, Sanderflächen und Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung,*
- b. *des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der in unterschiedlicher Weise landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen,*
- c. *der historisch geprägten Siedlungsstrukturen durch Vermeidung der Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung;*

Berücksichtigung:

Durch Abschirmung der bestehenden Laufanlage für Pferde trägt die geplante Aufforstung zur Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes bei.

Die geplante kleine Aufforstungsfläche stärkt die Mosaikstruktur der Landschaft im Nahbereich von Offenlandflächen, Waldgebieten und einem Graben und trägt zur weiteren Entwicklung von charakteristischen Kleinstrukturen bei.

Historisch geprägte Siedlungsstrukturen werden durch die geplante Aufforstung nicht beeinträchtigt. Eine Landschaftszersiedlung oder Landschaftszerschneidung ist mit der geplanten Aufforstungsmaßnahme nicht verbunden.

Schutzzweck ist

3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin, insbesondere

- a. *einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten touristischen Erschließung, vor allem in Waldgebieten und Gewässerbereichen,*
- b. *der Förderung der touristischen Entwicklung im Rahmen der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen und der konzeptionellen Einbindung bestehender Einrichtungen wie des Schulwaldes Briesetal,*
- c. *der Entwicklung einer waldgeprägten, naturbetonten Erholungslandschaft auf den ehemaligen Hobrechtsfelder Rieselfeldern auf der Grundlage der vorliegenden Sanierungs- und Gestaltungskonzeption;*

Berücksichtigung:

Durch die geplante Aufforstung wird die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin nicht beeinträchtigt.

Einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten touristischen Erschließung steht die geplante Aufforstung nicht entgegen. Durch die geplante Aufforstung wird die Entwicklung einer waldgeprägten, naturbetonten Erholungslandschaft unterstützt.

Schutzzweck ist**4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.**Berücksichtigung:

Die geplante Aufforstung erfüllt die Anforderung an eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) bestehen im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgende Verbote und Genehmigungsvorbehalte, von denen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt betroffen ist:

§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. *Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, insbesondere in ihrer regionaltypischen Ausprägung als trockene Sandheiden, und Binnendünen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;*
2. *Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;*
3. *Kleingewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;*
4. *Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen.*

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. *bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;*
2. *Bodenbestandteile abzubauen, die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;*
3. *Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;*
4. *Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;*
5. *außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der aufgrund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;*
6. *außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;*
7. *Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;*
8. *außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;*
9. *Röhrichte außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren.*

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

Berücksichtigung:

Die geplante Aufforstung verstößt wie folgt nicht gegen Verbote gemäß §4(1) der Schutzgebietsverordnung:

Von der geplanten Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche sind keine Trockenrasen, Zwergstrauchheiden oder Binnendünen betroffen.

Für die geplante Aufforstung wurde eine Fläche außerhalb des Bereiches mit Moorboden ausgewählt, der am südlich gelegenen Graben vorhanden ist, sodass durch die geplante Aufforstung keine Niedermoorstandorte umbrochen oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. (siehe unter U.4.5.4)

Auf der Fläche der geplanten Aufforstung sind auch keine Kleingewässer, Bäume, Hecken, Alleen, Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen vorhanden, die von der geplanten Aufforstung betroffen sein könnten.

Gemäß §4 (2) 7. der Schutzgebietsverordnung bedarf es der Genehmigung, wenn beabsichtigt ist, **Grünland in eine andere Nutzungsart** zu überführen. Die geplante Aufforstungsfläche betrifft einen 0,33ha großen Teil einer Grünlandfläche, die bisher als Intensivweide für Pferde genutzt wird. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist die Festsetzung dieser Fläche als Wald geplant, um Ausgleich nach dem Waldgesetz zu leisten. Wegen der geringen Größe der Aufforstungsfläche und deren Lage in der Feldflur entsteht im Ergebnis ein Feldgehölz.

Gemäß **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998 (Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) sollen im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim folgende **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt werden, denen die geplante Aufforstung wie folgt Rechnung trägt:

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

1. die Anlage und Pflege von Hecken, Obstreihen, Streuobstflächen, Alleen, Kopfweiden, Lesesteinhaufen, Waldrändern, Feldrainen, Flurholzinseln, Solitärbäumen und anderer Strukturelemente der Landschaft soll gefördert werden;
2. die Entwicklung eines Verbundsystems potentiell-natürlicher Waldgesellschaften (Naturwälder) für die wissenschaftliche Arbeit der Forstlichen Forschungsanstalt Eberswalde ist nach Möglichkeit anzustreben;
3. zur Erhaltung und Entwicklung der Moore und Feuchtwiesen soll die Bewahrung und nach Möglichkeit Hebung des Grundwasserstandes für die Bereiche Tegeler Fließtal, Briesetal, Bieselfließ- und Kindelfließtal angestrebt werden;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Feuchtwiesen durch Pflege der Grünlandstandorte, insbesondere durch Entbuschungen, Mahd bzw. Weide;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen, Sandheiden und Sandfluren ist nach Möglichkeit anzustreben;
6. störungsempfindliche Lebensgemeinschaften und Arten mit großen Arealansprüchen sollen vor Beunruhigung jeder Art geschützt werden; zu diesem Zweck sind Wegführungen, falls erforderlich, zu verändern;
7. für die naturverträgliche Erholung soll als geeignete Lenkungsmaßnahme ein Netz von Rad-, Wander- und Reitwegen, nach Möglichkeit unter Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Pflasterstraßen entwickelt werden;
8. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes möglichst gesichert oder durch unterirdische Leitungen ersetzt werden;
9. die naturreaumtypische Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten bzw. unter möglichst weitgehender Ausschöpfung der Naturverjüngung zu entwickeln;
10. die fischereiliche Bewirtschaftung ist nach Möglichkeit auf ein naturnahes Artenspektrum und gewässerträgliche Populationsstärken unter Anwendung von Verfahren, die eine Eutrophierung der Gewässer möglichst ausschließen, auszurichten;
11. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind zeitlich - möglichst nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres - und räumlich derart durchzuführen, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann;
12. Entwicklung der Summter Waldbrandfläche von 1992 durch Renaturierung der Waldmoore, Einbeziehung natürlicher Sukzessionsabläufe auf Teilflächen unter fachlicher Begleitung.

Berücksichtigung:

Die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen auf einer Fläche geringer Größe von nur 0,33 ha schafft ein **Struktur-element der Landschaft**, das einer **Flurholzinsel** gleich kommt. Sie entspricht insofern den Zielvorgaben für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §6 der Schutzgebietsverordnung.

Auch die weiteren Zielvorgaben für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden mit der geplanten Aufforstung wie folgt berücksichtigt:

Für die geplante Aufforstung wurde eine Fläche außerhalb des Bereiches mit Moorboden ausgewählt, der am südlich gelegenen Graben vorhanden ist, sodass die geplante Aufforstung der Erhaltung und der Entwicklung der Moore nicht entgegensteht.

Bei der geplanten Aufforstungsfläche handelt es sich um eine bisherige Intensivweide für Reitpferde. Die vorhandene Vegetation ist geprägt durch Stickstoffzeiger, was auf Überweidung hindeutet. Die Inanspruchnahme artenreicher Feuchtwiesen oder naturnaher Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen, Sandheiden und Sandfluren ist daher mit der geplanten Aufforstung nicht verbunden. (siehe unter U.4.3)

Die geplante Aufforstungsfläche wird wegen der bisherigen Nutzung als Intensivweide für Pferde nicht durch störungsempfindliche Lebensgemeinschaften und Arten mit großen Arealansprüchen oder durch andere streng oder besonders geschützte Arten genutzt. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

Durch die geplante Aufforstungsmaßnahme werden Rad-, Wander- und Reitwege nicht in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im Bebauungsplan ist für die geplante Aufforstung eine naturraumtypische Baumartenzusammensetzung geplant.

U.2.5 Berücksichtigung der Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch

In der **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kindelsee-Springluch“** vom 22. Juni 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 12], S.281) ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. *die Erhaltung und Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiotope als ein spätes Entwicklungsstadium der Gewässerverlandung und Niedermoorbildung in ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität im Einzugsbereich des Tegeler Fließtales;*
2. *die nachhaltige Sicherung von Feuchtwiesen auf einem Niedermoorstandort in ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum bestandsbedrohter und gefährdeter Pflanzen;*
3. *die Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes als Bestandteil des Biotopverbundsystems im Bereich des Tegeler Fließtales;*
4. *die Erhaltung eines aktiv wachsenden Moorkörpers als lebendes Zeugnis nacheiszeitlicher Vegetationsgeschichte und als wichtiges Gebiet für die Ökosystem- und Geotopforschung;*
5. *die Erhaltung eines für den Landschaftsraum Westbarnim außergewöhnlich strukturreichen Gebietes;*
6. *die Erhaltung der Biotopvielfalt des Kindelsees und seiner Verlandungszonen sowie des Kindelwaldes, insbesondere*
 - a. *eines störungsfreien Reproduktions- und Lebensraumes für die reichhaltige, bestandsbedrohte Vogel- und Schmetterlingsfauna,*
 - b. *einer störungsfreien Entwicklung der Vegetation im Erlenbruch und in den angrenzenden trockenen Waldgesellschaften mit alt- und totholzreichen Beständen im naturnahen Zustand,*
 - c. *einer artenreichen Feuchtwiesenflora einschließlich der Orchideenwiesen.*

Das Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt.

Die geplante Aufforstungsfläche ist eine Grünlandfläche, die als Intensivweide durch die Pferdehaltung genutzt wird. Daher hat die Fläche eine geringe Biotopwertigkeit. Sie umfasst keine FFH-Lebensraumtypen, geschützte oder hochwertige Biotope oder Böden. (siehe unter U.4.3)

Die Lage der geplanten Aufforstungsfläche wurde so gewählt, dass diese außerhalb der in der Moorkartierung des Landes Brandenburg dargestellten Moorböden liegt. (siehe unter U.4.5.4)

Wegen der Nutzung der geplanten Aufforstungsfläche als Intensivweide für die Pferdehaltung ist mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, hier nicht zu rechnen. Durch die geplante Aufforstung werden auch keine anderen Verstöße gegen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG (Artenschutz) ausgelöst. (siehe Fachbeitrag Artenschutz)

In Bezug auf das Landschaftsbild und den Bodenschutz verursacht die geplante Aufforstungsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung, da die Laufanlage des Reiterhofes hierdurch gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt wird und der Bodenerosion durch Wind auf der vegetationsfreien Lauffläche entgegengewirkt wird. Die geplante Aufforstungsmaßnahme trägt zudem zur Entwicklung einer naturräumlich hochwertigen Mosaikstruktur aus verschiedenartigen Biotopen (Wald, Offenland, Graben) bei und erhöht so die Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet im Pufferbereich des NSG Kindelsee-Springluch.

Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiotope als ein spätes Entwicklungsstadium der Gewässerverlandung und Niedermoorbildung in ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität im Einzugsbereich des Tegeler Fließtales.

Die geplante Aufforstungsfläche umfasst keine Feuchtwiesen oder Niedermoorstandorte. Bestandsbedrohte, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten sind auf der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden.

Mit der geplanten Aufforstung wird ein Beitrag zur Erhöhung des Strukturreichtums des Landschaftsraumes im LSG Westbarnim geleistet, der im Planbereich einen Pufferaum für das NSG Kindelsee-Springluch bildet.

Der Erhaltung der Biotopvielfalt des Kindelsees und seiner Verlandungszonen sowie des Kindelwaldes steht die geplante Aufforstung im Plangebiet nicht entgegen.

U.3 Schutzgüter Boden, Wasser

U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe

Auf Grund der **bisherigen Nutzung** des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Intensivweide für Pferde ist die obere Bodenschicht durch Blankstellen im Bewuchs und Nährstoffeintrag – mithin Überweidung - teilweise leicht gestört. Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Gemäß <https://geo.brandenburg.de/?page=Geologische-Karten>, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

- Geologische Karte 1:25.000

- Ablagerungen der Urstromtäler inklusive ihrer Nebentäler (Niederungssand, "Talsand"): Sand, fein- und mittelkörnig, schwach grobkörnig, geringe Kiesbeimengungen

- Hydrogeologischen Karte Brandenburg

Gemäß Karte der oberflächennahen Hydrologie (HYK 50-1)

Verbreitung der Grundwasserleiter und Geringleiter an der Oberfläche

- weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) der Niederungen und Urstromtäler

gemäß Karte des weitgehend bedeckten Grundwasserleiterkomplexes GWLK2 (HYK 50-2)

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 0 - </=3 m

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)

Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf unbedeckten Grundwasserkomplex 1:

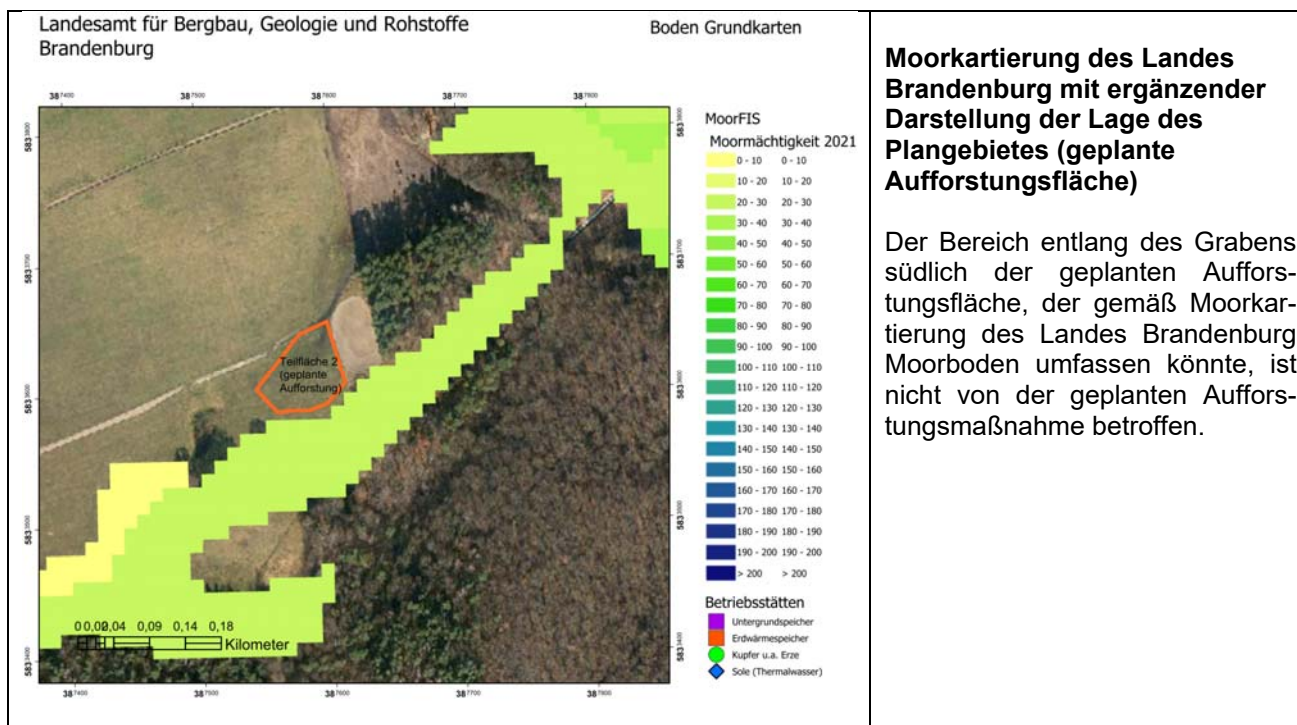
- Rückhaltevermögen sehr gering Verweildauer des Sickerwassers wenige Tage bis max. 1 Jahr

Die **Hydroisohypse** liegt im Bereich des Plangebietes im GLWK 1 zwischen 37,0 und 38,0 m über NHN, nach Süd hin fallend.

Die **Geländehöhe** im des Plangebietes liegt gemäß amtlichem Lage- und Höhenplan bei

- ca. 37,6 m über NHN im Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche)
- 34,88 m über NHN Wasserstand Graben am 15.11.2022 südlich des Plangebietes

Darstellungen der Moorkartierung des Landes Brandenburg für den Planbereich



Moorkartierung des Landes Brandenburg mit ergänzender Darstellung der Lage des Plangebietes (geplante Aufforstungsfläche)

Der Bereich entlang des Grabens südlich der geplanten Aufforstungsfläche, der gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg Moorboden umfassen könnte, ist nicht von der geplanten Aufforstungsmaßnahme betroffen.

U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten

Im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz

Siehe hierzu auch unter U.3.1. bis U.3

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Südlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet sich ein Graben. Der Bereich entlang dieses Grabens, der gemäß Moorkartierung des Landes Brandenburg Moorboden umfassen könnte, ist nicht von der geplanten Aufforstungsmaßnahme betroffen.

Durch die geplante Aufforstung mit Laubgehölzen wird die Verdunstung durch Wind und Sonneneinstrahlung gemindert. Insofern kommt die geplante Aufforstung auch dem lokalen Wasserhaushalt zu Gute.

U.3.4 Bergbau

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen.

U.3.5 Kampfmittelbelastung

Der **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wird hierzu beteiligt.

U.4 Schutzgüter Biotope, Flora, Fauna, Wald

U.4.1 Biotopverbund

Übersicht Biotopverbund



Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes gehört zu einer Offenlandfläche, die intensiv für die Pferdehaltung und den Pferdesport genutzt wird. Südlich des Plangebietes in nur ca. 25m Entfernung befindet sich ein Graben, der Anschluss an den Bee-graben im Osten und an das Kindelfließ im Westen hat. Somit ist dieser Graben für aquatische und semiaquatische Arten als verbindendes Biotop von Bedeutung.

Die im Plangebiet geplante Aufforstung steht der Funktion des Grabens als Biotopverbund nicht entgegen. Wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins von Bibern im Graben ist für die anzupflanzenden Waldbäume ein Verbißschutz erforderlich.

U.4.2 Biotoptypenkartierung und Bewertung

U.4.2.1 Biotoptypenkartierung im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans

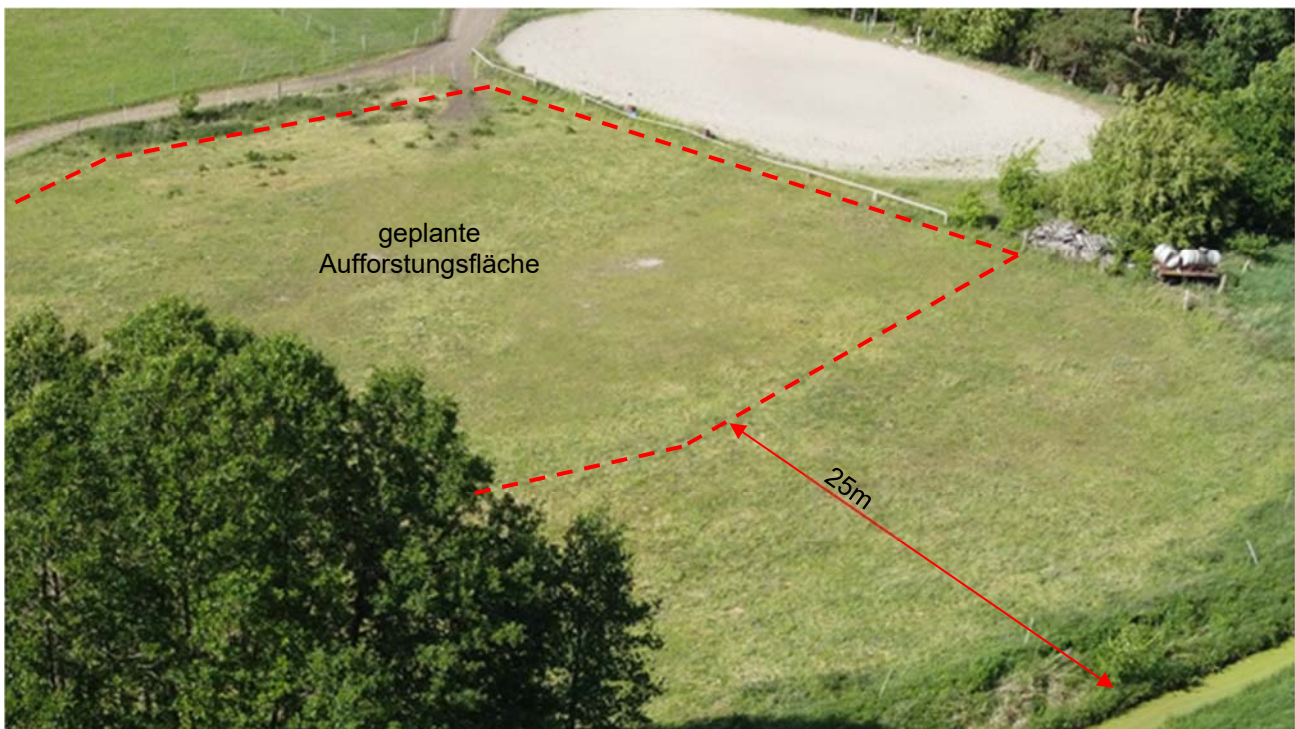
gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel:

051112 (GMWAO) **artenarme Fettweide** - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs; extensiv + überweidet + trittverdichtet (*Urtica dioica*, *Cirsium arvense*, *Artemisia vulgaris*, *Rumex acetosa*)

alternativ bei Unterlassung der Beweidung:

0513221 (GMAO) **Grünlandbrache frischer Standorte** – artenarm – weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (*Urtica dioica*, *Cirsium arvense*, *Artemisia vulgaris*, *Rumex acetosa*)

U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans



Geplante Aufforstungsfläche südwestlich des Reiterhofes Kindelweg, 25m nördlich einer möglicherweise moorbodenunterlagerten Grabenniederung – im Vordergrund links: Feldgehölz Erle am Graben – Schrägluftbilddaufnahme mit Blick nach Nord (27.05.2022)



Geplante Aufforstungsfläche im Vordergrund. Die Fläche ist eine artenarme Fettweide - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs mit Aufwuchs nitrophiler Großstauden (Brennnessel, Sauerampfer, Beifuß). Die Bodenauswürfe der Maulwürfe lassen erkennen, dass kein organogener Boden (Moor) betroffen ist. (30.09.2022) - siehe auch Fotos Folgeseite



U.4.2.3 Biototypenbewertung der Biotope im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bewertung der Biototypen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Bedeutung und Empfindlichkeit	Bewertungskriterien
hoch	hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope
mittel	Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben
gering	Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten

Entsprechend den Kategorien des Brandenburgischen Kartierschlüssels sind im Plangebiet folgende Biototypen vorhanden:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	Flächengröße des Biototyps ca. ha	Bewertung des Biototyps
051112 (GMWAO)	artenarme Fettweide - ohne spontanen Gehölzbewuchs	0,33	gering

Das im Plangebiet homogen vorhandene Biotop ist eine artenarme Fettweide auf Sandboden, der von den nördlich benachbarten höher gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen um Schönfließ durch Wind und Ausspülung eingekommen ist.

Die Nutzung der Fläche als Pferdeweide prägt den Biototyp. Auf der Fläche breiten sich einzelne nitrophile von den Pferden vermiedene Hochstauden aus. Die flächenhafte Ausbreitung von Sauerampfer lässt auf erfolgte intensive Nährstoffeinträge schließen. Gehölze sind wegen der Beweidung bisher nicht aufgekommen.

Die beidseits des Grabens südlich der geplanten Aufforstungsfläche anzunehmenden Niedermoorböden sind im Untersuchungsgebiet entsprechend dem sichtbaren Bodenauswurf in den Maulwurfshügeln nicht anzutreffen. Zeigerarten für Moorböden (Z. B. Binsen, Seggen, Mädesüß) wurden nicht festgestellt. Das entspricht auch den Angaben in der Moorkartierung Brandenburg (siehe hierzu auch unter U.3.1.2).

U.4.3 Biotopschutz

Entsprechend der vorstehenden Biotopkartierung sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

U.4.4 Fauna

Da in der Bauleitplanung grundsätzlich vom Vorhandensein geschützter Arten auszugehen ist, erfolgt die Behandlung der Fauna in dieser Begründung in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz.

U.5. Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wald sind keine erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, sodass sich aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kein Ausgleichsbedarf nach dem Naturschutzrecht ergibt.

U.6 Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt. Aus mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wald ergeben sind keine Auswirkungen auf Baudenkmale oder Bodendenkmale.

U.7 Schutzgut Mensch - Immissionsschutz

Aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für Wald ergeben sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Immissionsschutz.

U.8 Schutzgut Klima, Folgen des Klimawandels

Die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessen Rechnung. Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO₂-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" Festsetzungen zum Anpflanzen gebietsheimischer standortgerechter Laubgehölze geplant.

A Fachbeitrag Artenschutz

A 1. Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei „europarechtlich geschützten Arten“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

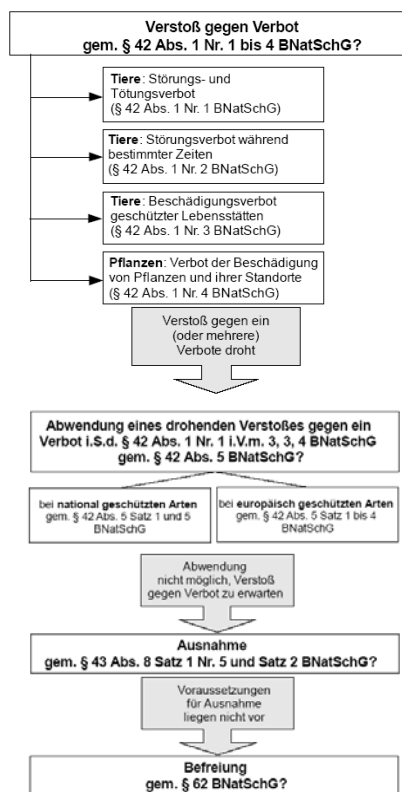
Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. §1a BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009. Grundsätzlich heißt es hierin:

„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § (44) Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § (44) Abs. 1 BNatSchG in der Bebauungsplanung** folgende Übersicht gegeben:

(Anmerkung: In der Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die vorstehend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)



Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene des Bebauungsplanes heißt es in der Arbeitshilfe:

Die Gemeinde muss daher in eigener Zuständigkeit – nachdem sie die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass **der Verstoß gegen ein Verbot nach § (44) Abs. 1 BNatSchG droht** – prüfen,

a) ob bei **nur national geschützten Arten** das drohende Verbot abgewendet werden kann, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung entschieden wird (...),

oder

b) ob bei **europäisch geschützten Arten** ein drohender Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 3 und/oder 4 BNatSchG gemäß § (44) Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann (...), wenn dies nicht der Fall ist,

c) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und insoweit eine „Ausnahmelage“ besteht, in die ohne Gefahr der Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans hineingeplant werden kann (...),

oder, wenn dies nicht der Fall ist,

d) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen und in die „Befreiungslage“ hineingeplant werden kann (...).

Vorbemerkung

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 (Teilfläche 2) ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald geplant. Hierdurch sollen Eingriffe nach dem Waldgesetz im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML 51 (Teilfläche 1) ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 wurden für das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, der nachfolgend wiedergegeben wird.

Fachbeitrag Artenschutz für die Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes

A. 2. Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen

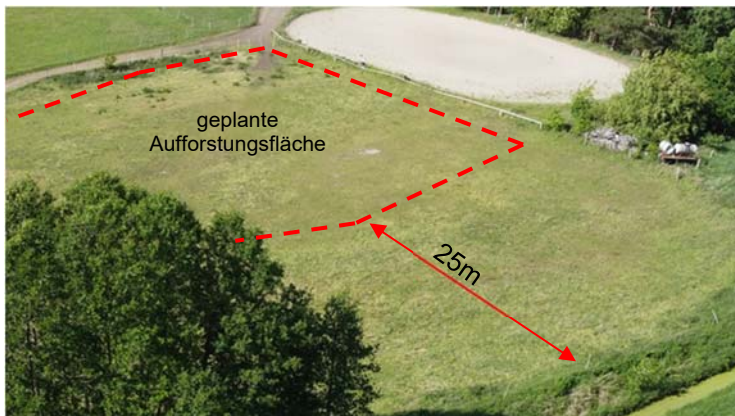
A 2.1 Habitate innerhalb des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Teilfläche 2 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51, zugleich vorliegendes Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes

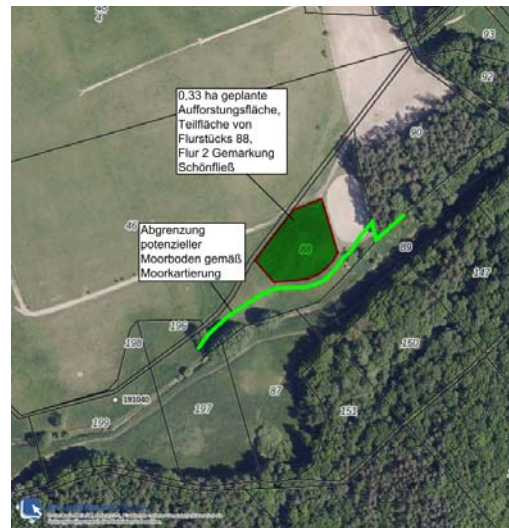
In einem ersten Untersuchungsschritt wurde geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Biotoptypenkartierung und -bewertung im Plangebiet. (Siehe auch unter U.4.3.1 Biotoptypenkartierung).

Die Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	mögliche betroffene geschützte Arten
Biototyp 051112 (GMWAO)	artenarme Fettweide - weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs; extensiv + überweidet + trittverdichtet (<i>Urtica dioica</i> , <i>Cirsium arvense</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Rumex acetosa</i>)	- mögliches Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - mögliches Bruthabitat von Bodenbrütern - möglicher Lebensraum für Amphibien und Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind



Geplante Aufforstungsfläche südwestlich des Reiterhofes Kindelweg, 25m nördlich einer möglicherweise moorbodenunterlagerten Grabenniederung – im Vordergrund links: Feldgehölz Erle am Graben – Schrägluftbildaufnahme mit Blick nach Nord (27.05.2022)



Im Vordergrund vor dem abgezaunten Reitweg befindet sich der Nordteil des nahezu homogen bewachsenen Untersuchungsgebietes. Eine Nutzung als Bruthabitat (Bodenbrüter) ist nur sehr eingeschränkt möglich (Foto 30.09.2022)

Das Plangebiet umfasst eine artenarme Fettweide, die nur in geringem Maße Habitat geschützter Tier- und Pflanzenarten sein kann. Lediglich die ruderalen Randbereiche am Nordrand zum vegetationsfreien Reitweg hin und am Ostrand zum vegetationsfreien Reitplatz hin, die wegen der Düngung und

Überweidung aus nitrophiler Hochstaudenvegetation bestehen, beherbergen Nahrungs- und ggf. in sehr eingeschränktem Maße potenzielle Bruthabitate für anspruchslose Arten. Die Untersuchungsfläche ist offen einsehbar, mit deutlich abgeweideter Grasvegetation und vereinzelt durch die Pferde verschmähten Großstauden (Sauerampfer, Brennnessel, Diestel und Klette).

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten wurden bei den Begehungen zur Biotopkartierung im Plangebiet 2022 nicht festgestellt.

A 2.2 Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat

Die geplante Aufforstungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Westlich, nördlich und östlich grenzen Reitwege und –plätze sowie intensiv genutzte Pferdeweiden des nordöstlich gelegenen Reiterhofes am Kindelweg an. Das Gelände steigt nach Nord an, wo die ausgeräumte Schönfließfelder flur angrenzt.

Südlich der geplanten Aufforstungsfläche befindet sich in einem Abstand von ca. 25m ein technisch (V-Profil) ausgebauter Graben, der eine Niedermoorrinne nach Ost in Richtung Bee-Graben und ggf. nach West in Richtung Treuefließ/Kindelgraben entwässert.

Am Graben stocken lückige Feldgehölzreihen aus überwiegend Erlen. Der Graben und die ihn begleitende Niederung ist höchstwahrscheinlich Wanderkorridor und Lebensraum geschützter Amphibien, semiaquatisch lebender Reptilien und Säugetiere.

Nördlich des Grabens befinden sich gezäunte intensiv genutzte Weideflächen auf größtenteils sandigem Untergrund.

Südlich des Grabens befinden sich extensiv genutzte Frischwiesen, binsen- und seggenreiche Feuchtwiesen und Weidengebüsche – mithin geschützte Biotope in der moorigen Niederung. Die moorige Niederung südlich des Grabens ist zudem ein zu schützendes Pedotop.

Weiter südlich steigt das Gelände wieder. Hier befindet sich Laubmischwald und beginnt das NSG „Kindelsee und Springluch“.

A 3 Ergebnis der Begehungen des Plangebietes

Am 27.05.2022 und 30.09.2022 erfolgten Begehungen des Plangebietes (geplante Aufforstungsfläche) zur Biotop- und Habitaterfassung. Hierbei wurde festgestellt, dass die geplante Aufforstungsfläche einen kleinen Teil einer Intensivweidefläche für Pferde mit geringer Biotopausstattung umfasst. (siehe unter A 10.1)
Auf der stark abgeweideten und trittverdichteten Untersuchungsfläche wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Einziges Anzeichen für im Untersuchungsraum vorkommende Tierarten waren Maulwurfshügel, die sich auch auf den weiteren umgebenden Weideflächen befanden.

Maulwurf

Der Maulwurf ist eine besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung. Es handelt sich nicht um eine streng geschützte Art. Gemäß §39 Bundesnaturschutzgesetz darf der Maulwurf weder gefangen noch gestört werden. Vereinbar mit dem Artenschutzrecht sind allenfalls Vergrämungsmethoden, beispielsweise die Verwendung abstoßender Substanzen (Repellentien).

Da der Maulwurf im Planbereich ein großes Verbreitungsgebiet hat, und die geplante Aufforstung nur einen sehr kleinen Anteil dieses Verbreitungsgebietes einnimmt, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population des Maulwurfs durch die geplante Aufforstungsmaßnahme auszugehen.

A 4 Beurteilung möglicher Vorkommen weiterer geschützter Arten

A 4.1 Vorbemerkungen

Entsprechend den im Bereich des Plangebietes vorhandenen Habitaten ist hier – wenn auch nur in geringem Umfang - das Vorkommen weiterer geschützter Tierarten grundsätzlich möglich. (siehe unter A 2).

Das Untersuchungsgebiet kann entsprechend dem vorhandenen Biotoptyp und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Umgebung Habitat folgender Tiergruppen sein:

- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten
- Bruthabitat von Bodenbrütern
- Nahrungshabitat für anspruchslose Amphibien Teichfrösche / Kröten i.d.R. nur bei feuchter Witterung bzw. nachts.
- Nahrungshabitat für thermophile Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter), falls im näheren Umfeld Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind.

Für die betreffenden Artengruppen und Arten wird nachfolgend untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauleitplans (geplante Aufforstung) möglich wäre und wie diese Verbotstatbestände ggf. vermieden werden können.

Im Jahr 2022 erfolgten 2 Begehungen des Plangebietes zur Biotoperfassung, in deren Ergebnis festgestellt werden kann, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 (1) BNatSchG wegen der bestehenden Nutzung des Plangebietes als Intensivweide für die Pferdehaltung sehr unwahrscheinlich ist. Für den Fall, dass im aufzuforstenden Bereich tatsächlich eine Ansiedlung geschützter Arten erfolgen sollte, könnten drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit geschützter Arten durch die geplante Aufforstungsmaßnahme im Plangebiet ist aus folgenden Gründen nicht anzunehmen:

- Das Untersuchungsgebiet ist nur 3300 m² groß.
- Es handelt sich um eine gut einsehbare homogene intensiv beweidete Offenlandfläche.
- Das Untersuchungsgebiet ist umgeben von weiteren ähnlichen Offenlandflächen.
- Bäume und anderer Gehölzbestand gehören nicht zum Untersuchungsgebiet.
- Geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
- Als Refugium für Amphibien und Reptilien geeignete Habitatstrukturen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.
- Die Wahrscheinlichkeit der Nutzung der Intensivweide im Plangebiet als Niststätte für Bodenbrüter ist sehr gering.
- Die geplante Aufforstung stellt eine Aufwertung des Biotopwertes, eine Vergrößerung der Landschaftsdiversität und Verbesserung des Habitatwertes der betroffenen Fläche dar.
- Der Zeitpunkt des mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbundenen Eingriffs (Umbruch und Anpflanzung Gehölze) kann außerhalb der Brutzeit potentiell möglicher Bodenbrüter gelegt werden.

Zugleich ist auch die Lage der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht bzw. in deren Nahbereich zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (siehe hierzu unter U.2.4)

Das Naturschutzgebiet **NSG Kindelsee-Springluch** ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet entfernt. (siehe hierzu unter U.2.5)

Unter Berücksichtigung der Lage der geplanten Aufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim sowie im Nahbereich des Naturschutzgebietes NSG Kindelsee-Springluch erfolgt nachfolgend eine Bewertung der möglichen Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte oder Rückzugsraum für die grundsätzlich entsprechend dem vorgefundenen Habitat in Betracht kommenden Arten von Bodenbrütern, Amphibien und Reptilien.

A 4.2 Potenzialerfassung

Auf der Grundlage der Biotoperfassung wurde eine Habitatbewertung erstellt. Auf Grundlage der Habitatbewertung wird die potenzielle Betroffenheit folgender Arten / Artengruppen untersucht:

Potenzial Bodenbrüter

Ausschluss von feucht- und röhrichthabitatbewohnenden Bodenbrütern,

Ausschluss von Großvögeln und Seltenheiten, wie Großer Brachvogel, Großstrappe, Kampfläufer, Kornweihe, Sandregenpfeifer, Wiesenweihe,

Prüfung der Habitateignung der geplanten Aufforstungsfläche im Plangebiet für Bodenbrüter

Bodenbrüter in Brandenburg Durchgestrichen: keine Eignung des Plangebietes als Bruthabitat	Nistzeit	Bestand in BB; Trend; RL	Grund für wahrscheinliche Vorkommen / Ausschlussgrund
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A04-M08	Sh;+;	Boden-Nischen- und Halbhöhlenbrüter
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	A04-E07	H;-;V	Nest unter niederliegendem Gras / Heidekraut
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	M03-M08	S;+;3	Nest bodennah, in dichter Vegetation
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	A03-E08	S;+ ;2	Nest gut getarnt in dichtem Gras, trockene Böden in unmittelbarer Waldnähe
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	A04-E08	Mh;-;2	Brachflächen mit vertikal strukturierter Vegetation; Nest gut versteckt in dichter Vegetation
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	E04-E08	Sh;-;	Eher Freibrüter, Nest in grasdurchsetztem Gestrüpp
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	E03-A08	Mh;+;	Nest gedeckt durch Gras und Hochstauden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	A03-M08	Sh;-;3	bevorzugt Vegetationshöhe 15-20cm
Feldschirl <i>Locustella naevia</i>	E04-A08	Mh;-;	Mindestens 20-30cm hohe Krautschicht
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	A04-E08	Sh;-;	Nest in dichtem Bewuchs (Wald)
Geldammer <i>Emberiza citrinella</i>	E03-E08	Sh;+;	Nest unter Kraut u. unter Gebüsch
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	A03-E08	Mh-h;+;	Nest in krautiger Vegetation versteckt
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	E03-A09	Mh;-;2	Nest auf ebenem Boden nahe Pflanzen
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	M03-E08	H;+;	Schütterer Gras- und niedrige Krautvegetation
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	M04-M08	H;+;	Dichte hohe Krautschicht, Falllaubdecke
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	E04-M08	Mh;+ ;V	Nest bevorzugt in Getreide
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	A03-E09	Mh;-;2	Nest gut versteckt an Feldrainen, Gehölzen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	E03-A09	Sh;+;	Nest unter Grasbüschel, Laub, Wurzeln, Reisig
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	M04-E08	mh-h;-;V	Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>	M05-A09	S;-;V	Eher Freibrüter in Bodennaher Krautschicht/Gestrüpp
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	A03-E10	S;+;	Nest nach oben abgeschirmt, Hanglage, Grastunnel zum Nest
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>	A05-A08	Mh;+;	Nest bevorzugt in Hochstaudenvegetation (Brennnessel)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	E04-E10	Mh;+;	Nest immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	E04-A08	H;-	Ofenförmiges Nest unter altem Gras, Wurzeln, Laub
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	A04-A08	Mh;+;	Nest am Rand geschlossener Waldbestände
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	A04-M08	Mh;-;2	Nest mindestens von einer Seite gut geschützt, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation, Zugang über Laufgang
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	E05-A09	Mh;+ ;3	Sand-, Heide- und Moorbiotope- Kahl ohne gebautes Nest
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	A04-M08	H;+;	Nest in krautiger Vegetation oder in Gehölzen bis 1m Höhe

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Die zur Umsetzung des Bauleitplans erforderlichen Eingriffe für die geplante Aufforstungsmaßnahme (Flächenumbruch, Pflanzung von Laubgehölzen (Forstbaumschulware), Einzäunung mit Verbisschutz) können zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, außerhalb der Fortpflanzungszeit der o. g. Arten, erfolgen.

Potenzial Zauneidechse

Das Untersuchungsgebiet umfasst stark beweidete und vielfach trittverdichtete, besonnte vegetationsarme oder –freie Flächen. Es fehlen Flächen mit möglicher Refugialfunktion und leicht grabfähige vegetationsfreie Lockerbodenflächen als Regenerationshabitat. Hibernationsorte könnten sich in alten Mäusegängen in frostfreier Tiefe befinden. Wegen des hohen Grundwasserstandes ist im Untersuchungsgebiet hiervon jedoch nicht auszugehen. Die Zauneidechse ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Gleiches gilt für die Schlingnatter. Eine Betroffenheit der Zauneidechse und anderer Reptilien von der geplanten Aufforstungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Laubwaldfläche innerhalb der bestehenden Intensivweide schafft auf deren besonnter Seite mit ihrem Waldsaum geschützte Sonnenplätze mit nahen Rückzugsräumen für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse.

Potenzial Amphibien

Amphibien nutzen den Graben südlich der geplanten Aufforstungsfläche als Wanderkorridor. Auch eine Nutzung des Grabens als Laichgewässer ist möglich. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Regenerationshabitate für Amphibien. Versteckmöglichkeiten oder grabfähige Böden für die Überwinterung von Amphibien sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Möglich wäre ein Aufsuchen des Untersuchungsgebietes durch Amphibien als Nahrungshabitat. Dies würde ggf. während der Vegetationsperiode und vorzugsweise in der Dämmerung bzw. nachts erfolgen. Zu diesen Zeiten erfolgen keine Pflanzarbeiten, sodass es ggf. nicht zur Tötung von Amphibien durch die geplante Aufforstung kommen würde.

Mit der geplanten Laubwaldfläche wird ein verschatteter und somit feuchter Bereich geschaffen, der den Amphibien geschützte Bereiche mit gutem Nahrungsangebot bieten wird. Hierdurch wird der Lebensraum für Amphibien im Planbereich aufgewertet.

A 5 Artenschutzrechtliche Prüfung**A 5.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern, Reptilien und Amphibien mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

A 5.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „*als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert*“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Da die lokalen Populationen der im Plangebiet potenziell anzutreffenden Arten nicht auf das Plangebiet begrenzt sind und das Plangebiet im Verhältnis zu den umgebenden gleichwertigen Habitaten (Intensivweide) nur eine sehr geringe Größe hat, sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf Grund der vorliegenden Planung keine Störwirkungen abzusehen, die signifikant und nachhaltig zu einer Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges der jeweiligen lokalen Population führen.

Für die im Plangebiet potenziell anzutreffenden Arten wird ein artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG durch das geplante Vorhaben (Aufforstung) nicht ausgelöst.

A 5.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde im Plangebiet durch die Vegetationsbeseitigung eintreten. Im Zuge der Beseitigung der Vegetation während der Brutsaison käme es für entgegen aller Erwartung im Plangebiet brütende Arten zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

Für die im Plangebiet potenziell brütenden Arten Feldlerche, Haubenlerche, Heidelerche erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.**

A 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote

Die geplante Aufforstung im Plangebiet verursacht keine erkennbaren Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG, da Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsräume streng geschützter Arten hier nicht zu erwarten sind. Die Aufforstung selbst erhöht die Biotopvielfalt und verbessert die Eignung des Planbereiches als Habitat für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien.

Potenziell könnten lediglich Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche ein geeignetes Bruthabitat im Untersuchungsraum finden. Deren Brutsaison beginnt Anfang März und endet Anfang September.

Bei Durchführung der geplanten Aufforstungsmaßnahme zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutsaison der Feldlerche, Haubenlerche und Heidelerche kann das Auslösen des **artenschutzrechtlichen Verbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** auch für diese Arten ausgeschlossen werden.

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz

Sollten im Plangebiet Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML 51 aufgenommen.

Die oben genannten Maßgaben sind geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.

Rechtliche Grundlagen, Quellen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Weiterführende rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG - vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. Nr.9 vom 24. 05. 2004, S. 215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Juli 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan II Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843) (Hinweis: Der Regionalvorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) hat in der Sitzung 1/2018 am 21. März 2018 die Festlegung getroffen, dass der Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung von 2003 nicht weiter angewendet wird.)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012) (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 (teilweise genehmigt mit Ausnahme Windenergie, noch nicht in Kraft)
- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Seveso-III-Richtlinie - RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 08. August 2005
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 25.09.2013
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zur Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) Beschluss vom 08.05.2017
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim vom 10. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 20], S.482) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kindelsee-Springluch“ vom 22. Juni 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 12], S.281)
- Naturpark „Barnim“ (Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg vom 24.09.1998)
- Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 9], S.203)

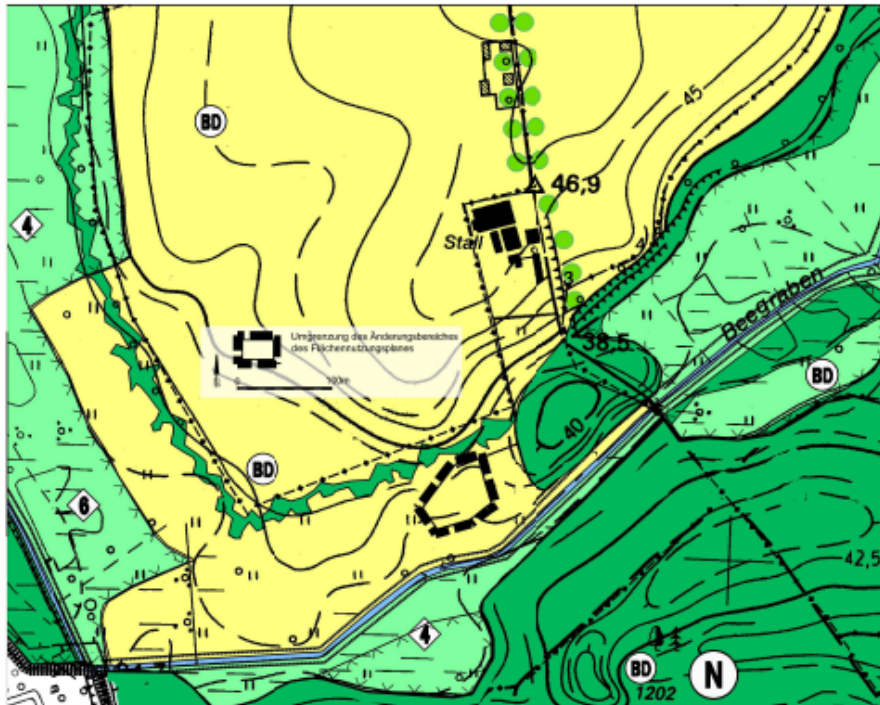
Quellen

- Flächennutzungsplan Schildow (April 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 11. November 2002, in Kraft getreten 12.12.2002) Planungsgruppe Stadt+Dorf, Berlin, Berlin
- Flächennutzungsplan Schönfließ (März 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 07.10.2002, in Kraft getreten 18.03.2003) W.O.W.Kommunalberatung und Projektbegleitung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau bei Berlin
- Flächennutzungsplan Zühlsdorf (August 2001, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 18.04.2002, in Kraft getreten 14.08.2002) Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH, Berlin
- Flächennutzungsplan Mühlenbeck (Genehmigung 14.12.2001, Beitrittsbeschluss vom 28.02.2002, in Kraft getreten 16.09.2002) Architekturbüro KKG Kempf Kempchen Güldeberg Planungsgesellschaft mbH, Berlin
- Vorentwurf des Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 21.03.2016, Spath + Nagel, Büro für Städtebau und Stadtforschung, Berlin
- Angaben zu Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und Darstellungen: Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Landesumweltamt Brandenburg. Kartengrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009.
- Biotoptypenkartierung Brandenburg, Kartieranleitung Landesumweltamt Brandenburg
- Brandenburg-Viewer <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>
- Forstkartierung Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>
- Geoportal Brandenburg <https://geoportal.brandenburg.de>
- Naturschutzfachdaten <https://lfu.brandenburg.de>
- geologische und hydrogeologische Karten und Moorkartierung MoorFIS Brandenburg <https://geo.brandenburg.de>
- Internethandbuch Arten des Bundesamtes für Naturschutz, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- LUGV Brandenburg: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17.Jg. Heft 2,3 2008 Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse.
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 - von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing, Stand: 13.01.2009
- Denkmalliste des Landes Brandenburg,
- Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Mühlenbecker Land (seecon Ingenieure GmbH, Berlin, 30.03.2018)
- Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018
 - Rote Liste der Brutvögel Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016 <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
- Aufschlussprofile 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Triftweg, Ingenieurbüro Knuth GmbH 22. Juni 2015
- Geotechnisches Gutachten zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022
- Untersuchungskonzept BRB Prüflabor Bernau vom 20.09.2022

Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg
Vorentwurf Januar 2023

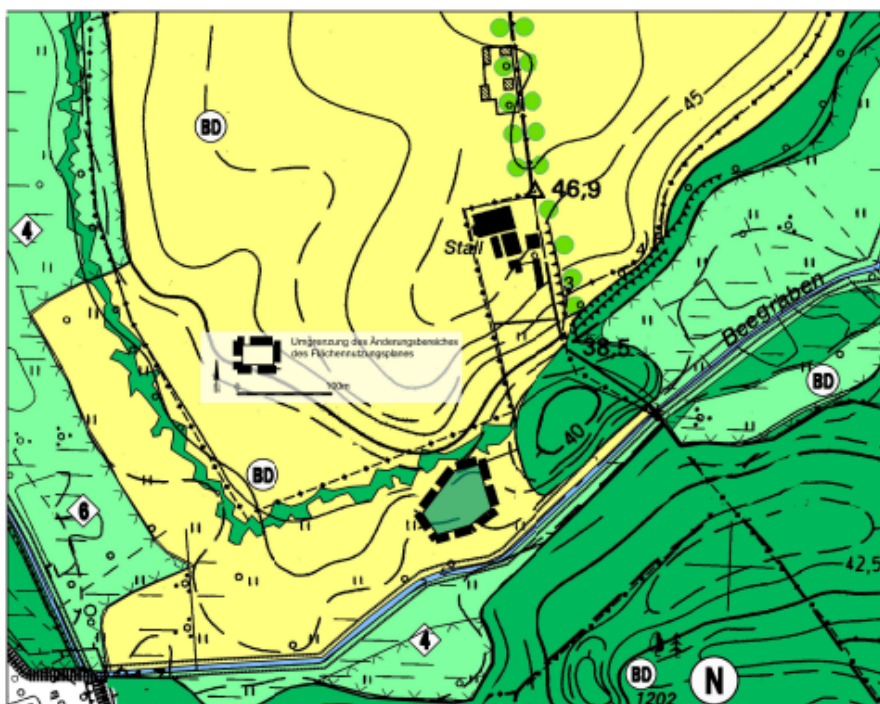
Ausschnitt des Flächennutzungsplans Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der geplanten Änderung

M 1:5000



Ausschnitt des Flächennutzungsplans Schönfließ mit geplanter geänderter Darstellung im Plangebiet der geplanten Änderung

M 1:5000



Planzeichenerklärung

Auszug aus der Planzeichenerklärung zum wirksamen FNP Schönfließ

I. Darstellungen

Flächen für Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Waldflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Neuanlage von Hecken zur Strukturierung der Feldflur
Symbolhafte Darstellung



Umgrenzung des Plangebietes der
Änderung des Flächennutzungsplans

Quellenverweis

**Kartengrundlage: M 1:10.000 (DTK 10)
der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Geobasisdaten: c GeoBasis-DE/LGB 1989**

Kartengrundlage
Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts zur
Vervielfältigung topographischer Landeskarten des
Landesvermessungsamtes Brandenburg unter der
Nummer GB 214/96 erteilt.
TK 10, 3346 - NW Mühlenbeck 1996,
3346 - SW Schildow 1993